



Fachbereiche WD 3, WD 5 und WD 7

**Veröffentlichung von Daten zu kritischer Infrastruktur (KRITIS) im
Energie- und Telekommunikationssektor**

Veröffentlichung von Daten zu kritischer Infrastruktur (KRITIS) im Energie- und Telekommunikationssektor

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 003/26; WD 3 - 3000 - 001/26; WD 7 - 3000 - 003/26
Abschluss der Arbeit: 23.02.2026
Fachbereiche: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Abschnitte 7.4 bis 10)
WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima (Abschnitte 1 bis 5 und 7.1 bis 7.3)
WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen (Abschnitt 6)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Hintergrund	7
2. Fragestellung	8
3. Wesentliches Ergebnis	9
4. Begriff der kritischen Infrastruktur	10
5. Offenlegungspflichten in der Marktregulierung	12
5.1. Einführung	12
5.2. Tabellarische Übersicht	13
5.3. Energiesektor	14
5.3.1. Daten zur Netzentwicklung (Strom; Gas)	14
5.3.1.1. Netzentwicklungspläne Strom (§§ 12a, 12b EnWG)	14
5.3.1.2. Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff (§§ 15a ff. EnWG)	15
5.3.2. Daten zum Stromnetzbetrieb	16
5.3.2.1. § 23c EnWG	16
5.3.2.1.1. Bündelung von Veröffentlichungspflichten; Umsetzung von EU-Recht	16
5.3.2.1.2. Strukturmerkmale und netzrelevante Daten (§ 23c Abs. 1 und Abs. 2 EnWG)	17
5.3.2.1.3. Form der Datenveröffentlichung	19
5.3.2.1.4. Daten zu Regelenergie, Engpassmanagement und Netzverlusten	19
5.3.2.1.5. Vorgaben der EU-Richtlinie	20
5.3.2.2. Europäische (Strom-)Transparenzverordnung	21
5.3.3. Daten zum Gasnetzbetrieb	22
5.3.3.1. § 23c EnWG	22
5.3.3.1.1. Strukturmerkmale und netzrelevante Daten (§ 23c Abs. 4 und Abs. 6 EnWG)	22
5.3.3.1.2. Netzrelevante Daten der Fernleitungsbetreiber	24
5.3.3.1.3. Daten des Marktgebietsverantwortlichen zur Regelenergie	24
5.3.3.1.4. Form der Datenveröffentlichung	24
5.3.3.1.5. Vorgaben der EU-Richtlinie	25
5.3.3.2. EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas	25
5.3.4. Nationale Informationsplattform (§ 111d EnWG)	26
5.3.4.1. Allgemeines	26
5.3.4.2. Daten	27
5.3.4.3. Ausnahme zum Schutz kritischer Infrastrukturen	27
5.3.4.4. Klausel für weitere Datenerhebungen	28
5.3.5. Marktstammdatenregister (§ 111e EnWG)	28
5.3.5.1. Registrierte Akteure	28
5.3.5.2. Stammdaten	29
5.3.5.3. Verhältnis zu anderen Vorschriften	30
5.3.6. Nationale Transparenzplattform (§ 111g EnWG)	30

5.4.	Telekommunikationssektor	32
5.4.1.	Der Infrastrukturatlas	32
5.4.2.	Daten	32
5.4.3.	Registrierte und Einsichtsberechtigte	33
5.4.4.	Ausnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen	34
5.5.	Zwischenergebnis: Änderungsoptionen für nationale Rechtsetzung	34
6.	Planauslegung im Planfeststellungsverfahren	35
6.1.	Allgemeines zum Planfeststellungsverfahren	35
6.2.	Anwendbarkeit	35
6.3.	Ablauf des Verfahrens	36
6.4.	Anhörungsverfahren	37
6.4.1.	Zweck und Funktion	37
6.4.1.1.	Gewinnung von Informationen	37
6.4.1.2.	Vorgezogener Rechtsschutz	38
6.4.1.3.	Interessenausgleich	39
6.4.1.4.	Entlastung der Gerichte	39
6.4.2.	Umfang der auszulegenden Unterlagen	39
6.4.3.	Umfang der Auslegung	40
6.4.4.	Umfang der Einsichtnahme	41
6.5.	Zwischenergebnis: Änderungsoptionen im Planungsrecht	42
7.	Freiwillige Veröffentlichung (sektorübergreifend)	42
7.1.	Behörden	42
7.2.	Unternehmen, Verbände, Forschungsinstitutionen	43
7.3.	Private Plattformen	44
7.4.	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Beschränkungen der Veröffentlichung von Informationen durch Private	44
7.4.1.	Gesetzgebungskompetenzen	45
7.4.2.	Grundrechte	46
8.	Melde- und Auskunftspflichten nach dem BSIG und KRITIS-Dachgesetzentwurf (sektor-übergreifend)	48
8.1.	BSIG	48
8.2.	KRITIS-Dachgesetzentwurf	49
9.	Auskunftsansprüche Privater	51
9.1.	Informationsfreiheitsgesetz	51
9.2.	Umweltingformationsgesetz	53
9.3.	Geodatenzugangsgesetz	54
9.4.	Landesgesetzgebung	55
9.5.	Grundrechtliche Auskunftsansprüche	55
9.6.	Beteiligte in Verwaltungsverfahren	56
10.	Auskunftsansprüche der Mitglieder des Deutschen Bundestages	57

Abkürzungsverzeichnis

AG KRITIS	Arbeitsgemeinschaft Kritische Infrastrukturen
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik in Einrichtungen
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CER-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen
EBMRL	Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EKEK	Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation
ENNOH	European Network of Network Operators for Hydrogen
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
ENTSOG	European Network of Transmission System Operators for Gas
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen

GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GeoZG	Geodatenzugangsgesetz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
INSPIRE-Richtlinie	Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LNG	Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MaStR	Marktstammdatenregister
MaStRV	Marktstammdatenregisterverordnung
NEP	Netzentwicklungsplan
SMARD	Strommarktdatenplattform der Bundesnetzagentur
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TEN-E-Verordnung	Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur
TKG	Telekommunikationsgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VNB	Verteilnetzbetreiber
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
ZIS	Zentrale Informationsstelle des Bundes

1. Hintergrund

Der Schutz **kritischer Infrastrukturen (KRITIS)** vor Störungen durch gezielte Sabotage oder Naturereignisse ist zunehmend Thema in der öffentlichen Debatte. Jüngster Anlass dafür ist ein Sabotageakt an Stromkabeln in Berlin-Zehlendorf am 3. Januar 2026, der zu einem mehrtägigen Stromausfall in knapp 20.000 Haushalten und 850 Betrieben führte.¹ Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) warnte am 26. Juli 2024 vor **Sabotageakten**:

„Das Ausmaß der Gefahr russischer Sabotageakte in Europa und Deutschland ist abhängig von der Lageentwicklung um den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie von der Entwicklung des Konflikts zwischen Russland und dem Westen. Die seit 2023 europaweit beobachteten Fälle sowie vermehrte Hinweise auf mögliche Aktivitäten in Deutschland führen aktuell zu einer angepassten Bewertung: Es besteht eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf Sabotageaktivitäten beziehungsweise entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland.“²

Politiker und Politikerinnen forderten anlässlich des Stromausfalls vom 3. Januar 2026 in Berlin, Daten zur kritischen Infrastruktur dürften künftig nicht oder nicht mehr im derzeitigen Ausmaß öffentlich zugänglich sein.³ In einem Beschlusspapier des Koalitionsausschusses von Ende Januar 2026 heißt es, die öffentliche Verfügbarkeit von Daten stelle ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. So würden Anschläge und Ausspähversuche erleichtert. Der Bundeskanzler betonte, der Schutz der kritischen Infrastruktur und die Resilienz hätten nach Auffassung der Koalition Vorrang vor dem Wunsch nach Transparenz.⁴

Auch aus Kreisen der Wirtschaft wird diese Position laut. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kritisiert, die Netzbetreiber präsentierten „ihre Infrastruktur in der Öffentlichkeit für jedermann ‚quasi auf dem Silbertablett‘“.⁵ Gleiche Kritik äußerte der Verband kommunaler Unternehmen (VKU).⁶ Auch das Unternehmen 50Hertz, welches das

1 Vgl. nur Zeit Online, 07.01.2026, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2026-01/berlin-stromausfall-versorgung-an-schlag-gxe>.

2 Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Sicherheitshinweis für die Wirtschaft, 01/2024, 26.07.2024, Betreff: „Schutz vor Sabotage“ (Nr. 2), [BfV Sicherheitshinweis für die Wirtschaft](#).

3 Zum Beispiel: Deutschlandfunk, 05.01.2026, [Anschlag auf Stromversorgung in Berlin - Energiesenatorin Giffey fordert Schutz sensibler Daten zur Infrastruktur](#); Tagesspiegel.de, 12.01.2026, S. B2, [Anschlag und Stromausfall in Berlin „finaler Weckruf“: Innensenatorin will kritische Infrastruktur besser schützen und mehr Geld für Katastrophenschutz](#); Die Welt, 13.01.2026, S. 2, So verletzlich ist die kritische Infrastruktur, zitiert Hamburgs Innensenator und Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Andy Grote.

4 Deutschlandfunk, 29.01.2026, [Schutz vor Sabotage - Koalition will Informationen über kritische Infrastruktur einschränken](#).

5 Der Tagesspiegel, 11.01.2026, S. 14, [Netz-Daten auf dem Silbertablett? Öffentliche Zugänglichkeit kritisiert](#).

6 Berliner Morgenpost, 09.01.2026, S. 3, „Anschlagsziele werden quasi frei Haus geliefert“.

Übertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands betreibt, forderte Reformen der Transparenzvorschriften.⁷

Die unabhängige **Expertengruppe AG KRITIS**⁸ betont dagegen, die politische Forderung nach weniger Transparenz sei nicht zielführend. Der Standort von Infrastruktur wie Stromtrassen und Mobilfunkmasten sei leicht zu ermitteln. Wenn man mit offenen Augen durch die Stadt laufe, sei man nicht auf Pläne im Internet angewiesen.⁹ Es handele sich bei den Verläufen dieser Infrastruktur nicht um Geheimwissen.¹⁰ Vertreter der Expertengruppe empfehlen daher derzeit, prioritär für die **Redundanz**¹¹ der Infrastruktur zu sorgen und die **Resilienz** gegenüber nicht vermeidbaren Schäden zu verbessern; ein Schaden dürfe nicht sofort auch zu einer Störung führen. Auch Naturkatastrophen orientierten sich, so ein Vertreter der Gruppe, nicht an Plänen.¹²

Die Bundesregierung beschloss am 10. September 2025 einen Regierungsentwurf zum **KRITIS-Dachgesetz**¹³, welches mit „sektorübergreifende[n] Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten für Störungen [...] die Resilienz der Kritischen Infrastrukturen in Deutschland stärken“ solle.¹⁴ Der Bundestag verabschiedete den Entwurf in der Ausschussfassung am 29. Januar 2026.¹⁵

2. Fragestellung

Die Arbeit prüft, welche Arten von Informationen und Daten zur Infrastruktur – etwa zu Kapazitäten, Verlauf oder technischer Ausgestaltung – in den Sektoren Strom, Gas und Telekommunikation **öffentlich** zugänglich sein müssen (z. B. Regulierungsrecht, Planfeststellungsverfahren, Geodatenzugangsregelungen). Sie stellt außerdem dar, welche **Auskunftsansprüche** von Behörden

7 Correctiv, 13.01.2026, [Nach Anschlag und Stromausfall: Gesetz soll Kritische Infrastrukturen schützen.](#)

8 [AG KRITIS.](#)

9 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.01.2026, Interview mit Manuel Atug, AG KRITIS: [Stromausfall in Berlin: „Mich verwundert die politische Hilflosigkeit“](#); vgl. auch Phoenix, 05.01.2026, Interview mit Manuel Atug, AG KRITIS, [IT-Experte zum Stromausfall: Fehlende Resilienz](#); NDR Info, 07.01.2026, Interview mit Johannes Rundfeldt, AG KRITIS, [Kritische Infrastruktur: Aus dem Berliner Stromausfall lernen.](#)

10 T-Online, 07.01.2026, Interview mit Manuel Atug, AG KRITIS: [Massiver Stromausfall in Berlin – „Das ist Schwachsinn“.](#)

11 Redundanz, insbesondere Georedundanz meint, „dass einander Redundanz gebende Systeme räumlich über eine größere Entfernung voneinander aufgebaut sind. Ziel ist es, sicherzustellen, dass auch ein sehr großräumiges Ereignis maximal eines der georedundanten Systeme treffen kann.“ – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2018, [Redundanz, Modularität, Skalierbarkeit.](#)

12 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.01.2026, Interview mit Manuel Atug, AG KRITIS: [Stromausfall in Berlin: „Mich verwundert die politische Hilflosigkeit“.](#)

13 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 25.07.2025 ([KRITIS-DachG-RegE](#)).

14 Bundesministerium des Innern (BMI), [Schutz Kritischer Infrastrukturen.](#)

15 Deutscher Bundestag, Vorgang – Gesetzgebung, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, 21. Wahlperiode, [Gesetzgebungsvorgang.](#)

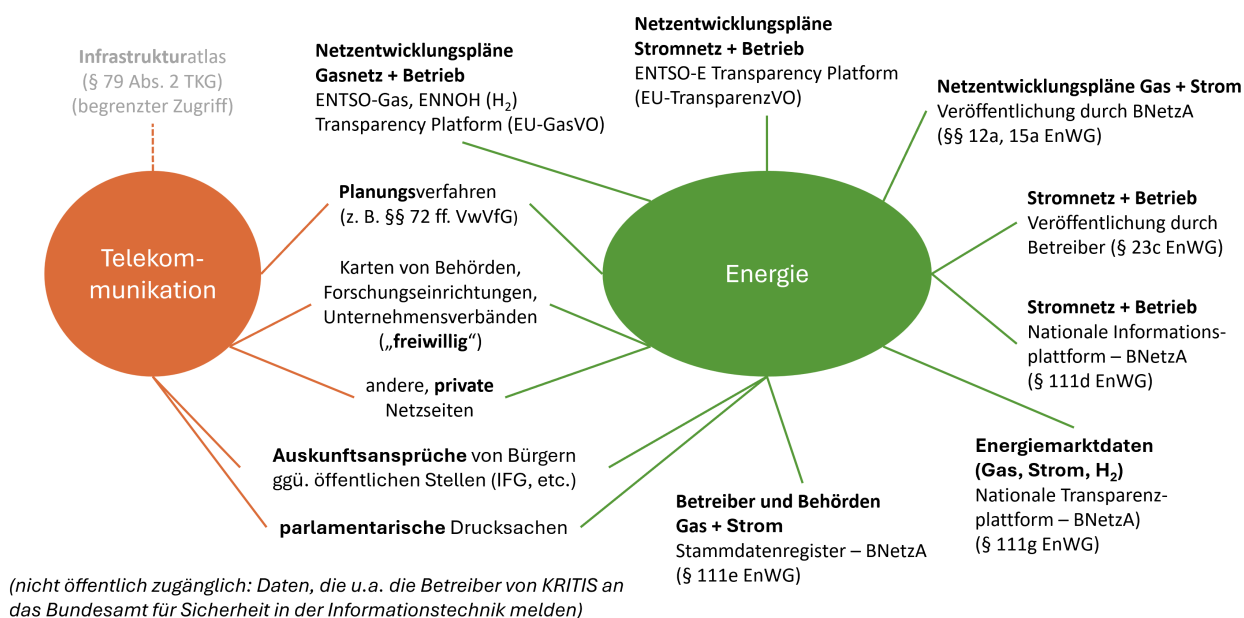
gegenüber Betreibern kritischer Infrastrukturen sowie von Bürgern gegenüber zuständigen Behörden bestehen. Von Belang sind hierbei auch parlamentarische Fragen an die Bundesregierung, deren Beantwortung grundsätzlich als Drucksache der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Weiterhin nimmt die Arbeit in den Blick, inwiefern sensible Detailinformationen zur Infrastruktur öffentlich abrufbar sind, obwohl **keine rechtliche Offenlegungspflicht** besteht (z. B. behördliche oder private Portale).

Die Arbeit untersucht ferner, ob **gesetzgeberische** (bzw. regulatorische) **Spielräume** bestehen, um die Verfügbarkeit von Informationen speziell zu KRITIS einzuschränken.

3. Wesentliches Ergebnis

Übersicht über den öffentlichen Zugang zu Daten im Telekommunikations- und Energiesektor auf gesetzlicher und freiwilliger Basis (eigene Grafik):



Das EU-Recht enthält in den Sektoren Energie und Telekommunikation in verschiedenen Rechtsakten Vorgaben zu Transparenzpflichten. Die Richtlinien enthalten nur selten Vorgaben dazu, welche konkreten Daten die Adressaten der Regelungen zu veröffentlichen haben. Wird in einer Richtlinie nicht vorgeschrieben, welche konkreten Daten seitens des Regelungsadressaten (meist differenziert nach Art des Netzes, das er betreibt) zu veröffentlichen sind, so kommt dem nationalen Gesetzgeber (bzw. der Regulierungsbehörde) regelmäßig ein erheblicher Umsetzungsspielraum zu. Vorgegeben ist teilweise nur das abstrakte Ziel, dass die Daten in einem solchen Umfang zu veröffentlichen sind, wie sie für ein „tatsächliches Funktionieren des Marktes“ erforderlich sind. So könnte der nationale Gesetzgeber (oder die Regulierungsbehörde) in einigen Netzbereichen wohl auch weniger weitreichende Transparenzpflichten vorsehen, wenn dem europarechtlichen Ziel insgesamt weiterhin ausreichend gedient wäre. Zudem ermöglichen Ausnahmetatbestände zum Schutz kritischer Infrastruktur dem nationalen Gesetzgeber/der Regulierungsbehörde, die Veröffentlichung näher zu bestimmender sensibler Daten (ggf. temporär) auszusetzen.

Eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren wäre mit dem Zweck des Verfahrens, den Betroffenen Rechtsschutz zu gewähren und Umweltinteressen rechtzeitig zu ermitteln, unvereinbar. Zudem verlangt die UVP-Richtlinie im Umweltplanungsrecht eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Bundesgesetzgeber kann die Veröffentlichung von Daten durch Private nur einschränken, wenn sich die konkrete Regelung auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützen lässt. Materiell zu beachten wären sowohl die Grundrechte der Betreiber von Plattformen, auf denen entsprechende Inhalte geteilt werden, als auch die Grundrechte von Personen, die Informationen über Infrastrukturen sammeln und veröffentlichen, sowie möglicherweise auch von Personen, die die veröffentlichten Informationen nutzen.

Den gesetzlichen Auskunftsansprüchen von Bürgern gegenüber der Verwaltung stehen stets Verweigerungsgründe gegenüber. Diese Gründe können im Einzelfall auch vor der Preisgabe von sensiblen Daten der Verwaltung zu kritischer Infrastruktur schützen. Dies zeigt auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, das in Bezug auf einen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz etwa das Argument zurückweist, dass die vom Anspruchsberechtigten begehrten Daten zur Infrastruktur ohnehin schon (z. B. durch private Sammlungen im Internet) verfügbar seien. Die Datensammlungen der Verwaltung hätten eine höhere Richtigkeitsgewähr als private und sind nach dieser Rechtsprechung daher weiterhin schutzbedürftig.

4. Begriff der kritischen Infrastruktur

Der Begriff „kritische Infrastruktur“ ist gesetzlich nicht einheitlich definiert. Es gibt verschiedene Gesetze, die den Zweck haben, kritische Infrastrukturen zu schützen.¹⁶ Dies können sektorübergreifende und sektorspezifische Regelungen sein. Eine **sektorübergreifende Eingrenzung** nehmen die Gesetze über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik in Einrichtungen (**BSIG**)¹⁷ und der vom Bundestag beschlossene (die Bundesratsbefassung steht noch aus) **KRITIS-Dachgesetzentwurf**¹⁸ vor (Näheres zum Inhalt unter Abschnitt 8.2.). Aus § 2 Nr. 22 und 24 BSIG lässt sich die Definition des Begriffs kritische Infrastruktur ableiten. Dieser setzt sich aus einer Kombination der Legaldefinitionen der Begriffe „kritische Anlage“ und „kritische Dienstleistung“ zusammen:

Eine kritische Anlage ist

„eine Anlage, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist; die kritischen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes werden durch die Rechtsverordnung nach § 56

16 Wischmeyer/Schumacher, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 14 Rn. 23.

17 Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (**BSIG**) vom 02.12.2025 (BGBl. I Nr. 301, S. 2).

18 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, **BT-Drs. 21/2510** vom 03.11.2025.

Abs. 4 [Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz – BSI-KritisV¹⁹] näher bestimmt“ (§ 2 Nr. 22 BSIG).

Eine kritische Dienstleistung ist

„eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum oder Siedlungsabfallentsorgung, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde“ (§ 2 Nr. 24 BSIG).

Das BSI hat ergänzend dazu in der **BSI-KritisV**²⁰ detaillierte, **sektorspezifische Schwellenwerte** festgelegt, die bestimmen, welche Anlagen(-teile) als kritische Infrastrukturen einzuordnen und entsprechend zu schützen sind.²¹ Im Sektor Telekommunikation, Bereich Sprach- und Datenübertragung²², liegt eine kritische Dienstleistung **beispielsweise** vor, wenn das Zugangnetz über mindestens 100.000 Teilnehmeranschlüsse²³ verfügt.²⁴

Der am 29. Januar 2026 im Bundestag beschlossene KRITIS-Dachgesetzentwurf gilt für die Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum und Siedlungsabfallentsorgung (§ 4 Abs. 1 KRITIS-Dachgesetzentwurf). Welche Schwellenwerte nach dem neuen Gesetz erfüllt sein müssen, damit eine Anlage dieser Sektoren als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt, muss das Ministerium des Innern noch per Rechtsverordnung bestimmen (§ 5 Abs. 1 KRITIS-Dachgesetzentwurf). Die Gesetzesbegründung stellt hierzu in Aussicht:

„Diese Rechtsverordnung orientiert sich systematisch und inhaltlich an der BSI-Kritisverordnung, die im Rahmen der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen bisher definiert, welche Anlagen als kritisch eingestuft werden. [...] Der Schwellenwert wird auf Grundlage des Kriteriums der zu versorgenden Bevölkerung berechnet. Dabei soll – ebenso wie in der BSI-

19 Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz ([BSI-KritisV](#)) vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347).

20 Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz ([BSI-KritisV](#)) vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert am 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347).

21 Vgl. Roth/Löhr, in: Geppert/Schütz, TKG, 5. Aufl. 2023, § 79 Rn. 83.

22 Bei Betrachtung der KRITIS ist jeder Sektor nochmals in Unter-Sektoren eingeteilt. Zur Telekommunikation etwa s. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), [Branchen und kritische Dienstleistungen des Sektors](#).

23 Definiert in § 3 Nr. 56 TKG (Telekommunikationsgesetz ([TKG](#)) vom 23.06.2021 (BGBl. I. S. 1858), zuletzt geändert am 09.01.2026, BGBl. I Nr.7).

24 Zu den Rechtsnormen mit dem Ziel, die kritischen Dienstleistungen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation zu schützen, s. im Überblick Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), [Branchen und kritische Dienstleistungen des Sektors](#).

Kritisverordnung – grundsätzlich eine zu versorgende Bevölkerung von **500 000 Einwohnern** zu Grunde gelegt werden.“²⁵

Außerhalb der gesetzlich bestimmten KRITIS-Sektoren benennen Bund und Länder in der Regel auch „Medien und Kultur“ sowie „Staat und Verwaltung“ als Bereiche von KRITIS.²⁶

5. Offenlegungspflichten in der Marktregulierung

5.1. Einführung

Im öffentlichen Wirtschaftsrecht, welches unter anderem den Energie- und Telekommunikationsmarkt reguliert, gibt es auf europäischer und nationaler Ebene Vorschriften, nach denen Wirtschaftsteilnehmer oder Behörden bestimmte Daten im Internet veröffentlichen müssen. Allein im **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**,²⁷ das den Energiemarkt für Deutschland regelt und dabei die Regelungen zum europäischen Energiebinnenmarkt umsetzt (vor allem die **Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie**²⁸, im Folgenden: **EBMRL**), finden Begriffe mit dem Wortstamm von „veröffentlichen“ ganze 182-mal Verwendung. Das Gesetz strebt einen „transparente[n]“ Markt an, in dem Verbraucher und Marktteilnehmer über die für sie relevanten Vorgänge und Daten möglichst umfassend informiert sein sollen. Inwiefern im Einklang mit EU-Recht Raum für nationale Änderungsmöglichkeiten bleibt, erläutert nach einer Darstellung der wesentlichen Rechtsvorschriften (5.2. bis 5.4.) Abschnitt 5.5.

25 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, [BT-Drs. 21/2410](#), S. 45; Hervorhebungen durch Verf.

26 Übersicht z. B. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), [Sektoren und Branchen von KRITIS](#) und BSI, [Allgemeine Informationen zu KRITIS](#). Kritisch zum BSI-GW Wischmeyer/Schumacher, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 14 Rn. 10, da gesetzliche Definitionen staatliche Einrichtungen im engeren Sinne (Parlamente, Justiz, Verwaltung) sowie wichtige Medien und den Bildungssektor nicht erfassten. Ähnlich kritisch zum Regierungsentwurf zum KRITIS-Dachgesetz die AG KRITIS, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.01.2026, Interview mit Manuel Atug, AG KRITIS: [Stromausfall in Berlin: „Mich verwundert die politische Hilflosigkeit“](#). Zu beachten ist dabei, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (mit BSI-GW und KRITIS-Dachgesetzentwurf) nicht für den Bereich Landesverwaltung und (Landes-)Rundfunkanstalten besteht.

27 [Energiewirtschaftsgesetz](#) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 351).

28 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ([Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie](#)), ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 125.

5.2. Tabellarische Übersicht

Daten: Energie	Veröffentlichung	DE-Recht	EU-Recht	E	Gas	H ₂	KRITIS-Ausnahme
Netzentwicklungspläne	BNetzA	§ 12a EnWG	Art. 32 EBMRL	✓			
Netzentwicklungspläne	BNetzA	§ 15a EnWG	RL 2024/1788, VO 2024/1789		✓	✓	
Stromnetz + Betrieb	Betreiber	§ 23c EnWG	Art. 31 EBMRL, TransparenzVO	✓			Ja
Gasnetz + Betrieb	Betreiber	§ 23c EnWG	RL 2024/1788, VO 2024/1789		✓	✓	
Stromnetz + Betrieb	BNetzA	§ 111d EnWG	kein Bezug in Gesetzesbegründung*	✓			Ja
Betreiber + Behörden	BNetzA	§ 111e EnWG	kein Bezug in Gesetzesbegründung*	✓	✓		Ja
Energiemarktdaten	BNetzA	§ 111g EnWG	kein Bezug in Gesetzesbegründung*	✓	✓	✓	

Telekommunikation	Veröffentlichung	DE-Recht	EU-Recht	KRITIS-Ausnahme
Infrastruktur	BNetzA	§ 79 TKG	Europäischer Kodex für elektron. Kommunikation	Ja

* Hinweis: Auch ohne ausdrücklichen Bezug in der Gesetzesbegründung kann ein nationales Gesetz europarechtlich beeinflusst sein, Hoppe, EuZW 2009, 186 (169).

5.3. Energiesektor

5.3.1. Daten zur Netzentwicklung (Strom; Gas)

5.3.1.1. Netzentwicklungspläne Strom (§§ 12a, 12b EnWG)

Basierend auf einem sog. **Szenariorahmen** entwickeln die Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan. Die Inhalte gibt im Wesentlichen § 12b Abs. 1 EnWG vor.

Nach § 12a Abs. 2 und 3 EnWG findet zunächst eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** zur Entwicklung des „gemeinsamen Szenariorahmens“ der ÜNB mit Regelzonenverantwortung statt. Der Szenariorahmen beschreibt den beabsichtigten Energienetzausbau mit dem Ziel der Dekarbonisierung. Der Plan berücksichtigt die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung (vgl. § 12a Abs. 1 S. 2 EnWG).²⁹ Die Bundesnetzagentur (BNetzA) schreibt dazu:

„Zum ersten Mal sind im Szenario für Strom und Gas/Wasserstoff gemeinsame Annahmen, z. B. zu Standorten von Kraftwerken und Elektrolyseuren enthalten. Dadurch gibt es eine einheitliche Planungsgrundlage für das Stromübertragungs- und Gas-/Wasserstoffnetz.“³⁰

Der Szenariorahmen muss mindestens drei Szenarien des Ausbaus darlegen.³¹

Zum daraus zu entwickelnden **Netzentwicklungsplan** findet erneut eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** statt (§ 12b Abs. 3, 3a, 4 EnWG). Dokumente der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Netzentwicklung sind stets online einsehbar.

Die Regelungen zu Netzentwicklungsplänen setzen **europarechtliche Vorgaben** aus Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 EBMRL um. Diese beinhalten im Wesentlichen

- die Grundzüge, die den Netzentwicklungsplan ausmachen,
- wie oft er erstellt werden muss,
- dass die relevanten Netznutzer und ÜNB zu konsultieren sind und
- dass die Ergebnisse der Konsultierung und die Pläne zu veröffentlichen sind.

29 BNetzA, [Netzentwicklungsplan Strom](#).

30 BNetzA, [Netzentwicklungsplan Strom](#); Hervorhebung durch Verf.

31 Zu den Merkmalen der Szenarien BNetzA, [Netzentwicklungsplan Strom](#).

Es gibt im Übrigen zusätzlich einen **unionsweiten** Szenarien- und Netzentwicklungsplan, erstellt vom **Europäischen Verbund** der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E),³² nach Art. 12 TEN-E-Verordnung³³ und Art. 30 Abs.1 b), 48 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung³⁴.

5.3.1.2. Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff (§§ 15a ff. EnWG)

In Umsetzung von Art. 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788³⁵ müssen auch die (Gas-)Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber gem. §§ 15a ff. EnWG ab dem Jahr 2025 alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan erstellen und auf einer Website veröffentlichen. Hierzu findet ebenfalls für den vorangehenden Szenariorahmen und für den Netzentwicklungsplan eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** statt (vgl. §§ 15b Abs. 4 und 15c Abs. 4 EnWG; vgl. Art. 55 Abs. 2 UAbs. 2 Richtlinie (EU) 2024/1788). Das Europarecht gibt die Inhalte des Plans sowie die Veröffentlichung und Öffentlichkeitsbeteiligung detailliert vor, sodass hier nahezu keine Spielräume für Änderungen bestehen dürften.

Darüber hinaus erstellt der **Europäische Verbund** der Übertragungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G)³⁶ auch einen **unionsweiten** Netzentwicklungsplan für **Erdgas** (Art. 32 Verordnung (EU) 2024/1789)³⁷ und das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH)³⁸ einen unionsweiten Entwicklungsplan für **Wasserstoff** (Art. 60 Verordnung (EU) 2024/1789).

32 [European Network of Transmission System Operators for Electricity.](#)

33 Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 ([TEN-E-Verordnung](#)), ABl. L 152 vom 03.06.2022, S. 45.

34 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt ([Elektrizitätsbinnenmarktverordnung](#)), ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 54.

35 [Richtlinie \(EU\) 2024/1788](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ([EU-RL zu erneuerbarem Gas](#)), ABI L, 2024/1788, 15.07.2024.

36 [European Network Transmission System Operators for Gas.](#)

37 Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ([EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas](#)), ABl. L, 2024/1789, 15.07.2024.

38 [European Network of Network Operators for Hydrogen.](#)

5.3.2. Daten zum Stromnetzbetrieb

5.3.2.1. § 23c EnWG

5.3.2.1.1. Bündelung von Veröffentlichungspflichten; Umsetzung von EU-Recht

§ 23c EnWG verpflichtet die Netzbetreiber (u. a.), auf ihren Internetseiten bestimmte Daten zu ihren Netzen zu veröffentlichen. Geregelt sind Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber (Abs. 1 bis 3), der Gasnetzbetreiber (Abs. 4, 5, 6) und des Marktgebietsverantwortlichen (Abs. 5a).³⁹ § 23c EnWG setzt Vorgaben der EBMRL um (zu den einzelnen Vorschriften sogleich). Ziel der Umsetzung war es, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken und ihre aktive Teilnahme am Strommarkt zu fördern.⁴⁰ Zudem soll die Norm die „Transparenz der Grundlagen für die Netzentgeltregulierung“ erhöhen.⁴¹ Bis zur Einführung des § 23c EnWG im Jahr 2021⁴² waren die Veröffentlichungspflichten in verschiedenen Verordnungen geregelt: der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),⁴³ der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV a. F.),⁴⁴ der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)⁴⁵ und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV a. F.).^{46, 47}

-
- 39 Der Marktgebietsverantwortliche ist ein zentraler Akteur auf dem Gasmarkt. Er ist die „von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind“ (§ 3 Nr. 72 EnWG; Hervorhebungen durch Verf.). Siehe auch Schulte-Beckhausen, in: Theobald/Kühling, EnSiG, 132. EL November 2025, § 2a Rn. 16: „Seit dem 1.10.2021 ist die *Trading Hub Europe GmbH (THE)* Marktgebietsverantwortlicher für das gesamtdeutsche Marktgebiet und betreibt das Marktgebiet im Sinne der Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen.
- 40 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27819 – Für eine koordinierte Energiewende – Wasserstoff ganzheitlich denken, [BT-Drs. 19/30899](#) vom 22.06.2021, S. 1.
- 41 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, [BT-Drs. 19/27453](#) vom 09.03.2021, S. 60.
- 42 Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026).
- 43 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225).
- 44 Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243).
- 45 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2197).
- 46 Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).
- 47 Siehe hierzu BNetzA, [Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber](#), Version 1.0, Stand: 22.01.2008, S. 10.

Nunmehr sollte eine **zentrale Norm** die Veröffentlichungspflichten bündeln und in einem formellen Gesetz verankern.⁴⁸

5.3.2.1.2. Strukturmerkmale und netzrelevante Daten (§ 23c Abs. 1 und Abs. 2 EnWG)

§ 23c Abs. 1 EnWG regelt, welche Daten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf ihrer Internetseite jeweils zum 1. April eines Jahres veröffentlichen müssen. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen unterteilen sich gem. § 3 Nr. 8 EnWG in Betreiber von **Übertragungsnetzen (ÜNB)** (§ 3 Nr. 16 EnWG) oder Elektrizitäts**verteil**netzen (**VNB**) (§ 3 Nr. 9 EnWG).

§ 23c Abs. 1 EnWG lautet:

„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - 4a. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,
 - 4b. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der Entnahmestellen, die zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres über Netzanschlüsse in Niederspannung an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind,
 - 4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,
 - 4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14a Abs. 1 Satz 1,
5. die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

48 Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, [BR-Drs. 165/21](#) vom 12.02.2021, S. 130.

6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,
7. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres,
8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen,
9. den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie
10. Ansprechpartner im Unternehmen für Netzzugangsfragen.“

Neben den Pflichten aus § 23c Abs. 1 EnWG hat ein **ÜNB zusätzlich** die Pflichten nach § 23c Abs. 2 EnWG zu beachten. Derzeit sind in Deutschland vier ÜNB tätig: 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH.⁴⁹ § 23c Abs. 2 EnWG lautet:

„Betreiber von Übertragungsnetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich und in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen und zwei Jahre verfügbar zu halten:

1. die Summe der Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an Elektrizitätsverteilernetze und Letztverbraucher (vertikale Netzlast) viertelstundenscharf in Megawatt pro Viertelstunde,
2. die Jahreshöchstlast pro Netz- und Umspannebene sowie den Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung,
3. (weggefallen)
4. den viertelstündigen Regelzonensaldo in Megawattstunden pro Viertelstunde sowie die tatsächlich abgerufene Minutenreserve,
5. die grenzüberschreitenden Lastflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe,
6. die marktrelevanten Ausfälle und Planungen für Revisionen der Übertragungsnetze,
7. Daten über
 - a) die Verlustenergiemengen je Netz- und Umspannebene in Kilowattstunden,
 - b) die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene in Prozent sowie

49 Arnold, in: NomosKommentar (Kment), EnWG, 3 Aufl. 2024, § 23c Rn. 7.

c) die durchschnittlichen jährlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie in Cent pro Kilowattstunde und

8. Daten zur prognostizierten Einspeisung von Windenergie und Solarenergie auf Grundlage der vortägigen Prognosen, die auch die Betreiber von Übertragungsnetzen verwenden, und zur tatsächlichen Einspeisung anhand der Daten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen untereinander verrechnen in Megawatt pro Viertelstunde.“⁵⁰

5.3.2.1.3. Form der Datenveröffentlichung

Nach § 23c Abs. 7 EnWG müssen

- die Daten automatisiert auszulesen sein,
- zumindest bestimmte Daten unverzüglich angepasst werden, mindestens monatlich oder, falls es die Verfügbarkeit kurzfristiger Dienstleistungen erfordert, täglich.

5.3.2.1.4. Daten zu Regelenergie, Engpassmanagement und Netzverlusten

Allerdings regelt § 23c EnWG bisherige Veröffentlichungspflichten der Strom- und Gasnetzbetreiber nicht abschließend. Einige **Rechtsverordnungen** enthielten weitere Veröffentlichungspflichten zur Regelenergie,⁵¹ zum Engpassmanagement und zu Netzverlusten⁵² (z. B. die an ÜNB gerichteten weiteren Transparenzvorschriften zu Regelenergie in § 9 StromNZV a. F. (alte Fassung), die an ÜNB und Stromverteilnetzbetreiber gerichteten Veröffentlichungspflichten beim Engpassmanagement in § 15 Abs. 4 und 5 StromNZV (a. F.) und die an ÜNB und Stromverteilnetzbetreiber gerichteten Veröffentlichungspflichten zu Netzverlusten in § 10 Abs. 2 StromNEV).⁵³ Zum 31.12.2025 ist die StromNZV außer Kraft getreten. Die StromNEV soll ebenfalls außer Kraft treten. Der Prozess für Nachfolgeregelungen ist noch im Gange. Dies sollen jedoch keine Gesetze oder Verordnungen sein, sondern behördliche **Festlegungen der BNetzA**.⁵⁴ Die Veröffentlichungspflichten nach §§ 9, 15 StromNZV a. F. und § 10 Abs. 2 StromNEV sollten bisher der **Transparenz des Strommarkts** zugutekommen, indem sie Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verpflichten, Ausschreibungsergebnisse, Engpassinformationen und Netzverluste offenzulegen. Beispielsweise mussten bislang die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber das Vorliegen eines Engpasses auf

50 Hervorhebungen durch Verf.

51 „Mit Regelenergie (auch ‚Regelleistung‘ genannt) bezeichnet man die Energie, die ein Netzbetreiber benötigt, um unvorhergesehene Leistungsschwankungen in seinem Stromnetz auszugleichen.“ – Bundesnetzagentur: [Regelenergie](#).

52 „Netzverluste sind die physikalisch bedingten Verluste bei der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie in Leitungen und Transformatoren. Sie steigen mit Stromfluss, Leitungslänge und Temperatur“. – Celle Uelzenetz, [Glossar – Netzverluste](#). Die Strommengen zur Deckung der Verluste müssen die Netzbetreiber nach einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren beschaffen. – Amprion: [Netzverluste](#) unter Verweis auf Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 6, 21.10.2008, [BK6-08-006](#).

53 Hummel, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 23c Rn. 78.

54 Bundesnetzagentur zur StromNZV: [Zugangsregulierung durch die Beschlusskammern](#) und zur StromNEV: [Zeitplanung für 2026](#).

ihrer Internetseite veröffentlichen. Sie mussten die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität, die Übertragungsrichtung sowie die voraussichtliche Dauer, benennen, in der der Engpass auftritt.⁵⁵

5.3.2.1.5. Vorgaben der EU-Richtlinie

Art. 31 Abs. 3 EBMRL gibt für **Verteilernetzbetreiber (VNB) konkret** vor, welche Informationen das nationale Recht in den Veröffentlichungspflichten erfassen muss. Art. 31 Abs. 3 S. 1 EBMRL bestimmt zunächst den übergeordneten Maßstab für den Umfang der Datenveröffentlichung:

„Verteilernetzbetreiber stellen den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für den effizienten Netzzugang und die Nutzung des Netzes **benötigen**“ (Art. 31 Abs. 3 S. 1 EBMRL).⁵⁶

Welche Informationen der EU-Gesetzgeber als zwingend nötig erachtet und wie aktuell die Daten sein müssen, bestimmen Art. 31 Abs. 3 S. 2 bis 4 EBMRL:

„Insbesondere veröffentlichen Verteilernetzbetreiber in transparenter Weise eindeutige Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten **verfügbare Kapazität**, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und Angaben zu der Kapazität, für die **Anschlussanträge** gestellt wurden, und zur Möglichkeit **flexibler Anschlüsse** in Engpassgebieten enthalten. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der **Berechnung** der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Verteilernetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens vierteljährlich.“⁵⁷

Für die Transparenzpflichten der **ÜNB** gibt die EBMRL hingegen lediglich Folgendes vor:

„Die für einen **wirksamen Wettbewerb** und das tatsächliche **Funktionieren des Marktes** erforderlichen Informationen werden veröffentlicht. Die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen bleibt von dieser Verpflichtung unberührt“ (Art. 41 EBMRL).⁵⁸

Damit benennt das Europarecht für VNB konkrete Daten, die mindestens zu veröffentlichen sind. Für ÜNB macht die Richtlinie lediglich eine abstrakte Zielvorgabe. Bei der Regelung von Verpflichtungen der ÜNB haben die Mitgliedstaaten daher einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung. Auf die Frage, welche Veröffentlichungen notwendig bleiben, gibt es somit nicht „die eine“ juristische Antwort, da die Erreichung der Zielvorgaben „wirksamer Wettbewerb“ und „Funktionieren des Marktes“ in der Praxis von dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren abhängt.

55 Vgl. Lüdtkke-Handjery/Schipke, in: Theobald/Kühling, StromNZV, 131. EL September 2025, § 15 Rn. 17 f.

56 Hervorhebungen durch Verf.

57 Hervorhebungen durch Verf.

58 Hervorhebungen durch Verf.

Gerichtliche Vorgaben, die der EuGH in solchen Fällen trotzdem häufig macht, bestehen (soweit ersichtlich) bislang nicht.

5.3.2.2. Europäische (Strom-)Transparenzverordnung

Nach der Verordnung (EU) 543/2013 ([Strom-]Transparenzverordnung, TransparenzVO)⁵⁹ errichtet und betreibt der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) die europäische Informationsplattform „**ENTSO-E Transparency Platform**“ (Art. 3 TransparenzVO).⁶⁰

Primäreigentümer von Daten⁶¹ müssen diese an die ÜNB übermitteln (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 TransparenzVO).⁶² Die ÜNB stellen sie wiederum verpflichtend dem ENTSO-E für die Veröffentlichung zur Verfügung (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 TransparenzVO). Dazu betreiben die ÜNB in Deutschland (50 Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW) die Plattform „**Netztransparenz.de**“.⁶³

Zu übermitteln sind nach der TransparenzVO **zum Beispiel**

- Informationen über die Gesamtlast (Art. 6 TransparenzVO),
- Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Verbrauchseinheiten ab 100 MW (Art. 7 TransparenzVO),
- relevante Änderungen an der Übertragungsinfrastruktur (Art. 9 TransparenzVO),
- Informationen über Maßnahmen des Engpassmanagements (Art. 13 TransparenzVO),
- Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Erzeugungs- und Produktionseinheiten (Art. 15 TransparenzVO) sowie
- die tatsächliche Erzeugung von Erzeugungseinheiten ab einer installierten Erzeugungskapazität von 100 MW (Art. 16 TransparenzVO).

59 Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14.06.2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([Transparenzverordnung](#)), ABl. L 163 vom 15.06.2013, S. 1.

60 [Startseite entsoe.eu](#); [Transparency Platform](#).

61 Unter einem „Primäreigentümer der Daten“ versteht die StromtransparenzVO diejenigen Stellen, die die Daten generieren (Art. 2 Nr. 23 StromtransparenzVO). Dies sind Verteilernetzbetreiber, Verbrauchseinheiten, Erzeugungs- und Produktionseinheiten, Strombörsen, Übertragungskapazitätsvergabestellen sowie Betreiber von Regenergiemärkten. – Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 11.

62 Überblick auch auf [Netztransparenz.de](#), [Veröffentlichungspflichten gemäß EU-Transparenzverordnung](#).

63 [Netztransparenz.de](#).

Auf der Internetseite von ENTSO-E sind die entsprechend erzeugten Karten und Daten **öffentlich** abrufbar.⁶⁴

Eine **Ausnahme** besteht zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Die ÜNB „können sich dafür entscheiden“, die Informationen nicht zu übermitteln, wenn sie „in dem jeweiligen Mitgliedstaat [...] als vertrauliche Informationen über den **Schutz kritischer Infrastrukturen** eingestuft sind“ (Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4 UAbs. 2).⁶⁵ Diese Einstufung muss nach Art. 6 Richtlinie (EU) 2022/2557 (CER-Richtlinie)⁶⁶ bzw. nach deren nationalem Umsetzungsgesetz erfolgen. Die CER-Richtlinie soll in Deutschland das künftige **KRITIS-Dachgesetz** umsetzen. Der Erlass der ergänzenden Rechtsverordnung mit Schwellenwerten für Anlagen steht ebenfalls noch aus – wie unter 4. beschrieben. Mithilfe der nationalen Einstufung könnten die ÜNB somit für KRITIS-Anlagen entscheiden, die Daten nach der TransparenzVO nicht zu übermitteln.

5.3.3. Daten zum Gasnetzbetrieb

5.3.3.1. § 23c EnWG

5.3.3.1.1. Strukturmerkmale und netzrelevante Daten (§ 23c Abs. 4 und Abs. 6 EnWG)

§ 23c Abs. 4 EnWG regelt, welche Daten die Betreiber von **Gasversorgungsnetzen** auf ihrer Internetseite jeweils zum 1. April eines Jahres veröffentlichen müssen. Gasversorgungsnetze sind nach § 3 Nr. 51 EnWG vor allem „alle Fernleitungsnetze,^[67] Gasverteilernetze,^[68] LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind“. Hinzu kommen beispielsweise Hilfsanlagen. § 23c Abs. 4 EnWG lautet:

„Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

64 Beispielsweise die Karte [„Interconnected network of Continental Europe 2024 \(as of 20/11/2024\)“](#).

65 Hervorhebungen durch Verf.

66 Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates ([CER-Richtlinie](#)), ABl. L 333 S 164-198.

67 Die Fernleitungen verteilen das Gas durch Rohre über weite Strecken. – Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), [Erdgasversorgung in Deutschland](#). Durch eine Fernleitung erfolgt „der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst“ (§ 3 Nr. 45 EnWG).

68 Das engmaschige Verteilnetz knüpft an das Fernleitungsnetz an und reicht hin bis zum Endverbraucher. – Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), [Erdgasversorgung in Deutschland](#).

2. die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
3. die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
4. die Anzahl der Ausspeisepunkte^[69] jeweils für alle Druckstufen,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens,
6. (weggefallen)
7. die Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge und an Bilanzkreisverträge sowie die Kooperationsvereinbarungen zum Netzzugang sowie
8. für den Netzanschluss von Biogas- und LNG-Anlagen neben den in § 19 Abs. 2 aufgeführten Angaben ferner, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben, die standardisierten Bedingungen für den Netzanschluss und eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe.⁷⁰

Die Regelung in Abs. 4 betrifft somit ähnliche Strukturdaten wie die in Abs. 1.⁷¹

§ 23c Abs. 6 EnWG regelt zusätzliche Veröffentlichungspflichten von Betreibern von **Gasverteilernetzen**. Auf der Internetseite zu veröffentlichen sind unter anderem

- „3. im örtlichen Verteilernetz die zur Anwendung kommenden Standardlastprofile sowie
4. im örtlichen Verteilernetz eine Karte, auf der schematisch erkennbar ist, welche Bereiche in einem Gemeindegebiet an das örtliche Gasverteilernetz angeschlossen sind“ (§ 23c Abs. 6 Nr. 3 und 4 EnWG).

Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein örtliches Gasverteilernetz, anders als ein Stromverteilernetz, typischerweise nicht das gesamte Gemeindegebiet abdeckt. Erforderlich aber ist keine Karte des Gasnetzes, es reicht die Abbildung der versorgten Fläche.⁷²

69 Dies sind die Punkte, an denen Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann (§ 3 Nr. 5 EnWG).

70 Hervorhebungen durch Verf.

71 Hummel, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 23c Rn. 45, 48, 51.

72 Vgl. Hummel, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 23c Rn. 72.

5.3.3.1.2. Netzrelevante Daten der Fernleitungsbetreiber

Die nach § 23c Abs. 5 EnWG von den Fernleitungsbetreibern⁷³ nach nationalem Recht zu veröffentlichenden Daten betreffen wohl nur in einem Punkt die Infrastruktur unmittelbar: Es sind nach § 23c Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EnWG als „netzrelevante Daten“

„Angaben über die Ermittlung und Berechnung der Lastflusssimulation sowie mindestens einmal jährlich eine Dokumentation der durchgeführten kapazitätserhöhenden Maßnahmen und ihrer jeweiligen Kosten“

zu machen. Im Verhältnis zur EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas⁷⁴ (Abschnitt 5.3.3.2.) bleiben die dort geregelten Veröffentlichungspflichten unberührt (§ 23c Abs. 5 S. 2 EnWG).

5.3.3.1.3. Daten des Marktgebietsverantwortlichen zur Regelenergie

Der Marktgebietsverantwortliche⁷⁵ hat „jeweils am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die zwölf zurückliegenden Monate Informationen über den Einsatz interner und externer Regelenergie⁷⁶“ auf seiner Internetseite zu veröffentlichen (§ 23c Abs. 5a Nr. 3 S. 1 EnWG). Für ganz Deutschland ist dies das Unternehmen Trading Hub Europe.⁷⁷ Außerdem „haben die Marktgebietsverantwortlichen bei externer Regelenergie zwischen externen Flexibilitäten und externen Gasmengen zu unterscheiden sowie anzugeben, welcher Anteil der externen Regelenergie auf Grund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wird“ (§ 23c Abs. 5a Nr. 3 S. 2 EnWG).

5.3.3.1.4. Form der Datenveröffentlichung

§ 23c Abs. 7 EnWG gilt ebenso für die Daten zum Gasnetzbetrieb: Gasfernleitungsnetzbetreiber müssen die Angaben zusätzlich in englischer Sprache veröffentlichen.

73 Die Fernleitungen verteilen das Gas durch Rohre über weite Strecken. – Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), [Erdgasversorgung in Deutschland](#). Durch eine Fernleitung erfolgt „der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst“ (§ 3 Nr. 45 EnWG).

74 Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ([EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas](#)), ABl. L, 2024/1789, 15.07.2024.

75 Siehe Fn. 39.

76 „Mit Regelenergie (auch ‚Regelleistung‘ genannt) bezeichnet man die Energie, die ein Netzbetreiber benötigt, um unvorhergesehene Leistungsschwankungen in seinem Stromnetz auszugleichen.“ – Bundesnetzagentur, [Regelenergie](#).

77 [Trading Hub Europe](#) gründeten die Fernleitungsnetzbetreiber in Deutschland.

5.3.3.1.5. Vorgaben der EU-Richtlinie

Als europäische Vorgabe zu den Veröffentlichungspflichten der Fernleitungsnetzeigentümer und -betreiber gilt nach Art. 40 Abs. 3 und wortgleich nach Art. 54 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2024/1788 für die Pflichten der Wasserstoffnetz-, -speicheranlagen und -terminalbetreiber:

„Die für einen **wirksamen Wettbewerb** und das tatsächliche **Funktionieren des Marktes** erforderlichen Informationen werden veröffentlicht. Der Schutz wirtschaftlich sensibler Daten bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.“⁷⁸

Auch hier wird somit ein abstrakter Maßstab gesetzt, dessen Erfüllung auf verschiedenen Wegen zu erreichen ist. Das EU-Recht gibt keine konkreten Daten vor, welche zu veröffentlichen sind.

5.3.3.2. EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas

Nach der Verordnung (EU) 2024/1789⁷⁹ bestehen für den Bereich Erdgas und Wasserstoff ebenfalls **Veröffentlichungspflichten**. Diese betreffen zum Beispiel **Fernleitungsnetzbetreiber**:

„Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen veröffentlicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber für **alle maßgeblichen Punkte, einschließlich Ein- und Ausspeisepunkte**, regelmäßig und kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Leitlinien numerische Informationen über die technischen, vertraglich vereinbarten und verfügbaren Kapazitäten“ (Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1789).

Zu den zu veröffentlichenden Informationen, die im Anhang I der Verordnung im Detail definiert sind, gehören **beispielsweise** „eine ausführliche Beschreibung des Erdgasnetzes des Fernleitungsnetzbetreibers und aller in Punkt 3.2 definierten maßgeblichen Kopplungspunkte sowie die Namen der Betreiber der verbundenen Systeme oder Anlagen“ (Anhang I, 3.1.2., Nr. 1 i).

Für **Speicheranlagen** gilt beispielsweise:

„Die Betreiber von LNG-Anlagen, Erdgasspeicheranlagen, Wasserstoffterminals und Wasserstoffspeicheranlagen veröffentlichen ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von LNG-Anlagen, Erdgasspeicheranlagen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals für den tatsächlichen Zugang zu den LNG-Anlagen, Erdgasspeicheranlagen, Wasserstoffspeicheranlagen und Wasserstoffterminals benötigen. Die Regulierungsbehörden können diese Betreiber dazu auffordern, etwaige zusätzliche relevante Informationen für die Netzbenutzer zu veröffentlichen“ (Art. 34 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1789).

78 Hervorhebungen durch Verf.

79 Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ([EU-Verordnung zu erneuerbarem Gas](#)), ABl. L, 2024/1789, 15.07.2024.

Die „technischen Informationen, die die Netznutzer für den tatsächlichen Netzzugang benötigen“ werden ebenfalls auf einer „**unionsweiten zentralen Plattform** zur Verfügung gestellt, die vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (**ENTSO-Gas**) kosteneffizient eingerichtet wird“ (Anhang I, 3.1.1., Nr. 1 h Verordnung (EU) 2024/1789; für Wasserstoff: „alle Daten werden ab dem 1. Oktober 2026 auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung gestellt, die von ENNOH⁸⁰ kosteneffizient eingerichtet wird“, Anhang I, 4.1., Nr. 1 h).⁸¹

5.3.4. Nationale Informationsplattform (§ 111d EnWG)

5.3.4.1. Allgemeines

Nach § 111d EnWG muss die **BNetzA** eine nationale Informationsplattform zu Daten des **Strommarktes** einrichten. § 111d Abs. 3 S. 3 EnWG verlangt die **freie Zugänglichkeit** der Plattform für jedermann. Sie soll „die **Öffentlichkeit** besser in die Lage [...] versetzen, die Informationen des Strommarktes und die Wirkungszusammenhänge nachvollziehen zu können“ (§ 111d Abs. 3 S. 2 EnWG).⁸² Die BNetzA soll, so die Entwurfsbegründung, insbesondere kein Entgelt für den Zugang zur Plattform verlangen dürfen, da ein solches potenzielle Nutzer abschrecken könnte.⁸³ Um die Transparenz im Strommarkt zu erhöhen, kann die BNetzA über die gesetzlich vorgesehenen Daten hinaus zusätzliche Daten veröffentlichen (§ 111d Abs. 1 S. 3 EnWG).

Die Begründung zum Gesetzentwurf argumentiert:

„Transparente potenzielle Strommarktdaten stellen eine wichtige Informationsbasis für Bürger, Fachöffentlichkeit, politische Entscheidungsträger und die Wissenschaft dar. Ein breiter Zugang zu Informationen trägt zu einer sachlichen Diskussion über die Energiewende bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. [...] Zugleich ist zu berücksichtigen, dass unter wettbewerblichen Gesichtspunkten ein gewisses Maß an Geheimwettbewerb notwendig ist, um ein wettbewerbskonformes Marktergebnis zu erzielen.“⁸⁴

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb der Informationsplattform mit dem Namen **SMARD**⁸⁵ liegt bei der BNetzA. Die SMARD-Plattform ist seit 2017 online.⁸⁶ Zudem liefern eine Marktgebietskarte und eine Kraftwerksliste detaillierte Informationen zu den Erzeugungsanlagen

80 European Network of Network Operators for Hydrogen, [ENNOH](#).

81 Beispielsweise die Karte für die Netzkapazität 2026, „[System Capacity Map 2026](#)“.

82 Hervorhebung durch Verf.

83 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz), [BT-Drs. 18/7317](#) vom 20.01.2016, S. 128.

84 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz), [BT-Drs. 18/7317](#) vom 20.01.2016, S. 127.

85 [SMARD - Strom- und Gasmarktdaten](#).

86 Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 4, 6.

sowie zusammengefasste Angaben zur installierten Leistung und zur Erzeugung der erneuerbaren und konventionellen Energieträger in Deutschland.⁸⁷

5.3.4.2. Daten

Zu veröffentlichen sind „insbesondere die Daten“, die bereits nach der **TransparenzVO** über die Europäische Informationsplattform „ENTSO-E Transparency Platform“⁸⁸ (Art. 3 TransparenzVO) an den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) übermittelt und **bereits in diesem Rahmen veröffentlicht** werden (§ 111d Abs. 1 S. 2 EnWG) (s. Abschnitt 5.3.2.2.).⁸⁹ Das sind Daten, die nach

- „Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013“ und
- „Artikel 2 Nummer 23 nach Artikel 4 Abs. 2 der Transparenzverordnung [TransparenzVO]“ veröffentlicht werden (§ 111d Abs. 1 S. 2 EnWG).

Die BNetzA greift zur Veröffentlichung der Daten für die nationale Informationsplattform auf die Daten der ENTSO-E Transparency Plattform zurück.⁹⁰ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur anonym veröffentlicht werden (§ 111d Abs. 2 S. 4 EnWG).

5.3.4.3. Ausnahme zum Schutz kritischer Infrastrukturen

Die BNetzA darf

„Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder **Zuverlässigkeit** des Elektrizitätsversorgungssystems oder die **Sicherheit und Ordnung** zu gefährden oder die europäische **kritische Anlagen** betreffen, nur im Einvernehmen mit den Betreibern der Übertragungsnetze veröffentlichen“ (§ 111d Abs. 2 S. 5 EnWG).⁹¹

Übertragungsnetzbetreiber und auch Primäreigentümer⁹² haben das Recht nach Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4 UAbs. 2 der TransparenzVO, bestimmte Informationen zu Anlagen und deren Standort nicht angeben zu müssen, sofern diese als vertrauliche Informationen über den Schutz **kritischer Infrastrukturen eingestuft** sind (s. Abschnitte 4. und 5.3.2.2.). Dies bedeutet, dass

87 BMWI, [SMARD: Die Neue Strommarkt-Plattform für mehr Transparenz ist online.](#)

88 [Startseite entsoe.eu; Transparency Platform.](#)

89 Dazu auch Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 7.

90 Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 7.

91 Hervorhebungen durch Verf.

92 Vgl. Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 15.

dann nach § 111d Abs. 2 S. 3 EnWG auch die Pflicht zur Übermittlung der Daten an die BNetzA entfällt (vgl. § 111d Abs. 2 S. 3 EnWG).⁹³

5.3.4.4. Klausel für weitere Datenerhebungen

Die BNetzA kann Festlegungen treffen, um über § 111d Abs. 1 EnWG hinaus **weitere Daten** von den Betreibern zu sammeln und sie auf der Informationsplattform bereitzustellen, wenn diese zusätzlichen Daten „für den Zweck der nationalen Informationsplattform **erforderlich** sind und soweit diese bei den Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze vorliegen“ (§ 111d Abs. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG).⁹⁴

5.3.5. Marktstammdatenregister (§ 111e EnWG)

5.3.5.1. Registrierte Akteure

§ 111e EnWG enthält grundlegende Regelungen für die Errichtung und den Betrieb des Marktstammdatenregisters (MaStR)⁹⁵ durch die **BNetzA**. Mit der MaStRV⁹⁶ besteht eine detailregelnde Verordnung auf Grundlage von § 111f EnWG. Hiernach müssen sich grundsätzlich registrieren:

Betreiber von

- Strom- oder Gaserzeugungseinheiten,
- Strom- oder Gasspeichern und
- Strom- oder Gasverbrauchseinheiten.

Voraussetzung ist, dass diese Einheiten ans Strom- oder Gasnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Stromverbrauchseinheiten sind nur zu registrieren, wenn sie ans Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, Gasverbrauchseinheiten nur, wenn sie ortsfest sind, an ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind oder wenn es sich um ein Gaskraftwerk mit elektrischer Leistung von mehr als 10 MW handelt.⁹⁷

Neben den Marktakteuren sind gem. § 4 Abs. 1 MaStRV auch **Behörden** registrierungspflichtig: das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Statistische Bundesamt.

93 Ahnis, in: Theobald/Kühling, EnWG, 131. EL September 2025, § 111d Rn. 14.

94 Hervorhebung durch Verf.

95 [Startseite MaStR](#).

96 Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – [MaStRV](#)) v. 10.04.2017 (BGBl I S. 842), zuletzt geändert am 11.12.2024 (BGBl. I Nr. 402).

97 Übersicht unter [MaStR Webhilfe](#).

§ 3 Abs. 3 MaStRV sieht vor, dass sich natürliche und juristische Personen sowie Behörden auch **freiwillig** registrieren können.

5.3.5.2. Stammdaten

Gem. § 111e Abs. 2 EnWG enthält das MaStR sogenannte Stammdaten über die Unternehmen und Anlagen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Bei Stammdaten handelt es sich um Grundinformationen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg unverändert bleiben. Darunter fallen

- Name des Marktakteurs,
- Zuordnung der Anlage zu Netzen,
- Angaben zur Größe, Leistung sowie Fernsteuerbarkeit der Anlage.⁹⁸

Die je nach technischer Einheit eintragungspflichtigen Daten lassen sich einer Tabelle in der Anlage zur MaStRV⁹⁹ entnehmen.

Nicht im MaStR zu erfassen sind sog. Bewegungsdaten, also Daten, die im Gegensatz zu den Stammdaten häufig variieren, etwa weil sie von den Vorgängen innerhalb einer Anlage abhängig sind, wie z. B. Daten zu Last- und Einspeisezeiten, Energiemengen, Vertragsbeziehungen oder Speicherfüllständen.¹⁰⁰ Nicht im Register veröffentlicht werden außerdem

„Daten zu Einheiten, die nach [...] der BSI-Kritisverordnung als **kritische Infrastrukturen** gelten, soweit der Betreiber gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind (§ 15 Abs. 1 lit. C MaStRV).“¹⁰¹

§ 111e Abs. 3 EnWG schreibt zudem (wohl rein deklaratorisch) vor, dass Empfehlungen des BSI zur Informationssicherheit¹⁰² zu beachten sind.

Die im MaStR gespeicherten Daten sind grundsätzlich **öffentlich zugänglich**. Eine Ausnahme besteht für „persönliche“ Daten (z. B. Adressangaben von kleinen Anlagen Privater, vgl. § 15 Abs. 1 lit. a, b MaStRV).

98 Menz, in Elspaß/Graßman/Rasbach, EnWG, 2. Aufl. 2023, § 111e Rn. 9.

99 [Anlage zur MaStRV](#).

100 Menz, in: Elspaß/Graßman/Rasbach, EnWG, 2. Aufl. 2023, § 111e Rn. 9.

101 Hervorhebungen durch Verf.

102 Gem. § 8 Abs. 1 BSIG erarbeitet das BSI Mindeststandards für die IT-Sicherheit des Bundes.

5.3.5.3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Hinsichtlich der Adressaten sowie der Kategorien erfasster Daten unterscheidet sich die nationale Informationsplattform nach § 111d EnWG (5.3.4.) vom Marktstammdatenregister i.S.d. § 111e EnWG (5.3.5.) darin, dass sich das Register der Stammdaten von Marktakteuren insbesondere an die im Energieversorgungssystem handelnden Personen sowie die zuständigen Behörden und nicht in erster Linie an die Öffentlichkeit richtet.¹⁰³ Dennoch benennt § 111e Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG als zumindest einen von mehreren Zwecken des Registers, „die Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen“.

5.3.6. Nationale Transparenzplattform (§ 111g EnWG)

Am 2. Juli 2025 hat die BNetzA ein Verfahren eröffnet für eine „Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)“. Sie kommentiert dies wie folgt:

„Ein zentrales Ziel der Festlegung ist es, Datenerhebungen in höherer Granularität und Qualität zu ermöglichen und diese im Wege der Veröffentlichung der **interessierten Öffentlichkeit** zur Verfügung zu stellen, um einen **möglichst vollständigen Überblick** über das Geschehen am Energiemarkt zu bieten.“¹⁰⁴

Grundlage für die Datenerhebung ist § 111g EnWG. Zusammengefasst „kann“ die BNetzA danach weitere Daten zum Energiemarkt von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen erheben und sie auf einer sogenannten Transparenzplattform veröffentlichen. Es handelt sich um eine Ermessensnorm, sodass die BNetzA nicht zwingend von ihr Gebrauch machen muss. So liest sich auch die Gesetzesbegründung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zu dem eingefügten § 111g EnWG: Die BNetzA müsse

„im Bedarfsfall selbst im Wege der Festlegung nach § 29 Abs. 1 entscheiden, welche Daten sie für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung benötigt. [...] Ein wesentliches Ziel dieser Norm ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch unter veränderten Rahmenbedingungen am Energiemarkt dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Für eine sichere Energieversorgung müssen jederzeit ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, um Angebot und Nachfrage von Elektrizität, Gas und künftig auch Wasserstoff sowie anderer Energieträger bestmöglich aufeinander abzustimmen und so die Versorgung auch bei kurzfristigen Marktbewegungen schnellstmöglich gewährleisten zu können. Nicht zuletzt muss daher auch die Regulierungsbehörde kurzfristig handlungsfähig sein.“¹⁰⁵

103 So zumindest Menz, in: Elspaß/Graßman/Rasbach, EnWG, 2. Aufl. 2023, § 111d Rn. 5.

104 BNetzA, [Kommunikation von Energiemarktdaten](#).

105 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/7310, 20/8165 – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, [BT-Drs. 20/9187](#) vom 22.06.2021, S. 164.

Die künftige Plattform muss nach dem Wortlaut des § 111g Abs. 3 EnWG so gestaltet sein:

„Um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren, errichtet und betreibt die BNetzA **spätestens ab dem 29. Dezember 2026** eine elektronische Plattform, die der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, zur Verfügung stellt (nationale Transparenzplattform). Die BNetzA veröffentlicht auf der nationalen Transparenzplattform **auch die nach § 111d Abs. 1 veröffentlichten Daten**. Zu dem Zweck nach Satz 1 veröffentlicht sie auf der nationalen Transparenzplattform energiewirtschaftliche Daten nach Satz 1 in einer **für die Öffentlichkeit verständlichen Darstellung** und in leicht zugänglichen Formaten. Personenbezogene Daten sind hiervon nicht umfasst. Die Daten sollen frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können.“¹⁰⁶

Somit doppelt sich die Veröffentlichung mit den bereits nach § 111d EnWG veröffentlichten Daten (s.o. Abschnitt 5.3.4.). Der Verband BDEW¹⁰⁷ kritisiert die Redundanz zu der nationalen Informationsplattform sowie die Erweiterung der Datensammlung. So gingen die vorgeschlagenen Erhebungsdaten weit über das Ziel hinaus, die „interessierte Öffentlichkeit“ zu informieren. Der Nutzen von beispielsweise Terminmarkt-Preisdaten für den privaten Verbraucher erschließe sich nicht, und auch der Effekt auf die Systemstabilität könne „nicht ernsthaft als Argument angeführt werden“.¹⁰⁸ Neben weiteren Doppelungen mit der Veröffentlichungspflicht nach § 23c EnWG (dazu sogleich 5.3.2.) sieht der BDEW auch ein **Sicherheitsrisiko für KRITIS**:

„Datenerhebung bei Betreibern kritischer Infrastrukturen:

[...] In Kombination mit Standortinformationen, historischen Lastflüssen oder Marktdaten lassen sich Rückschlüsse auf einzelne Anlagen oder Betreiber ziehen – mit der Gefahr von Data-Mining, Geo-Engineering und Cybermissbrauch. Insbesondere Echtzeitdaten zum Lastfluss innerhalb des Strom-, Gas- oder Wasserstoffnetzes stellen nicht nur ein Betriebsgeheimnis, sondern auch ein gesellschaftliches Sicherheitsrisiko dar, wenn Dritte Zugriff auf diese Echtzeitdaten (viertelstündige Werte je Netzverknüpfungspunkt) bekommen würden. In der von der BNetzA geforderten Datengranularität können die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden.“¹⁰⁹

106 Vorige Fn.; Hervorhebung durch Verf.

107 Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

108 Stellungnahme Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), [Zur Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Informationen nach §111g \(Hedwig\)](#), September 2025, S. 5 f.

109 Stellungnahme Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), [Zur Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Informationen nach §111g \(Hedwig\)](#), September 2025, S. 8.

5.4. Telekommunikationssektor

5.4.1. Der Infrastrukturatlas

Das Telekommunikationsgesetz (TKG)¹¹⁰ reguliert den Telekommunikationssektor. Das Gesetz beruht wesentlich auf dem Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK),¹¹¹ einer EU-Richtlinie.

Nach § 79 Abs. 2 TKG führt die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS), angesiedelt bei der BNetzA, den sogenannten **Infrastrukturatlas**¹¹² und bestückt ihn mit bestimmten Daten der Telekommunikationsinfrastruktur. Diese Daten zu bündeln, soll die Planung von **Gigabit-Ausbauprojekten vereinfachen** und beschleunigen. Indem die Träger von Ausbauprojekten Kenntnis über vorhandene Infrastrukturen haben, können die vorhandenen Strukturen in die Planung einbezogen und mitbenutzt werden, was die Ausbaukosten insgesamt senken soll.¹¹³

5.4.2. Daten

Die BNetzA und die ZIS fassen wie folgt zusammen, welche Informationen der Infrastrukturatlas enthält:

- „1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können,
2. detaillierte Informationen nach § 136 Abs. 3 TKG für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis 141 TKG,
3. detaillierte Informationen nach § 153 Abs. 3 TKG für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 152 TKG.“¹¹⁴

Konkret enthält der Infrastrukturatlas damit Daten über

- „Leerrohre und Abwasserleitungen
- Glasfaserleitungen

110 Telekommunikationsgesetz ([TKG](#)) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 02.12.2025 (BGBl. I Nr. 301).

111 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ([EKEK](#)), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

112 BNetzA, [Infrastrukturatlas](#).

113 BNetzA, [Infrastrukturatlas](#).

114 ZIS, [Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen](#), S. 5.

- Straßenlaternen und Ampeln
- Netzzugangspunkte (z. B. Hauptverteiler, Kabelverzweiger oder Point of Presence)
- Maststrukturen (z. B. Funkmasten oder Holzmasten)
- Richtfunkstrecken
- Bauwerke
- Bauarbeiten
- Ausbauflächen
- Sonstige physische Infrastrukturen“.¹¹⁵

5.4.3. Registrierte und Einsichtsberechtigte

Zur Einsichtnahme berechtigt ist nicht jedermann, die Daten sind also **nicht öffentlich**. Berechtigt sind als Nutzer registrierte **Beschäftigte** von

- „a) Gebietskörperschaften (für die Zwecke der Einsichtnahme werden den Gebietskörperschaften insbesondere auch Kommunalanstalten, Zweckverbände und Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie Verwaltungsgemeinschaften gleichgestellt);
- b) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze;
- c) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze;
- d) Auftragnehmer von Einsichtnahmeberechtigten gemäß den Buchstaben a) bis c), wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (einzelkaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit);
- e) sonstige Beteiligte, die öffentliche Versorgungsnetze ausbauen und in diesem Rahmen Einrichtungen schaffen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können“ (Nr. 1 und 2 der Einsichtnahmebedingungen der ZIS, § 79 Abs. 5 TKG).¹¹⁶

Verpflichtet zur Auskunft gegenüber der ZIS sind „**Eigentümer und Betreiber** öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können“ (§ 79 Abs. 2 TKG).¹¹⁷

115 BNetzA, [Infrastrukturatlas – Technische Informationen](#).

116 ZIS, [Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen](#), S. 6.

117 Hervorhebungen durch Verf.

5.4.4. Ausnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat nach § 151 Abs. 1 TKG die Möglichkeit, passive Infrastrukturen¹¹⁸ mittels **Rechtsverordnung** von den Rechten und Pflichten nach § 79 TKG auszunehmen, unter anderem dann, wenn der Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen betroffen ist (§ 151 Abs. 1 S. 2 TKG).¹¹⁹ Eine solche Verordnung bedarf des Einvernehmens des Innenministeriums (§ 151 Abs. 1 S. 3 TKG) und ist der EU-Kommission mitzuteilen (§ 151 Abs. 6 TKG).

Außerdem bestehen vier **gesetzliche Ausnahmen** von der Auskunftspflicht in § 79 Abs. 3 TKG. Eine Ausnahme gilt nach § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 TKG, soweit

„konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlagen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen maßgeblich sind“.¹²⁰

Was kritische Anlagen sind, bestimmen – wie oben erläutert – das BSIG und die BSI-KritisV.

5.5. Zwischenergebnis: Änderungsoptionen für nationale Rechtsetzung

Das Energierecht sowie auch das Telekommunikationsrecht sind stark europarechtlich überformt. Der gemeinsame Binnenmarkt beruht auch auf Markttransparenz: Fairer Wettbewerb hängt auch von gleichem Zugang zu Marktinformationen ab. Zudem soll ein transparenter Energiemarkt eine effizientere Energienutzung fördern, und damit eines der drei Kernziele der europäischen Energiepolitik (neben Diversifizierung und Beschleunigung der Energiewende).¹²¹ Europarechtlich dient Transparenz im Telekommunikations- und Strommarkt auch dem Verbraucherschutz. Mit all diesen Zielen gälte es abzuwägen, sollte der nationale Gesetzgeber (oder die BNetzA als Regulierungsbehörde) die Transparenz künftig anders ausgestalten. Dabei besteht nicht zuletzt aufgrund der weit und selten konkret gefassten Richtlinienvorgaben eine Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Wechselwirkungen zu Transparenz und den genannten europarechtlichen Zielen. Daher lässt sich eine Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben nur anhand eines konkreten Regelungsvorschlags beurteilen. Für bestimmte Informationen lässt das Europarecht bereits Ausnahmen zum „Schutz kritischer Infrastrukturen“ zu (siehe z. B. die Europäische (Strom-)Transparenzverordnung, oben, 5.3.2.2.).

118 Passive Netzinfrastrukturen sind nach § 3 Nr. 45 TKG „Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeichenanlagen (Verkehrssampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen“.

119 Roth/Löhr, in: Geppert/Schütz, TKG, 5. Aufl. 2023, § 79 Rn. 58.

120 Zu einem konkreten Fall siehe VG Köln, [1 K 6109/21](#), Urteil vom 25.04.2025.

121 Vgl. dazu nur Umweltbundesamt, 03.04.2024, [Klimaschutz- und Energiepolitik in der EU](#).

6. Planauslegung im Planfeststellungsverfahren

6.1. Allgemeines zum Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist eine besondere Verfahrensart. Es ist auf den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (Verwaltungsakt) gerichtet.¹²² Die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren sind in den §§ 72 bis 78 VwVfG¹²³ zu finden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Plan eines Vorhabenträgers für ein raumbezogenes, ortsfestes Vorhaben mit örtlichen oder überörtlichen Auswirkungen. Die Vorhaben können dabei den Raum durch Trassen in einem großen Bereich beanspruchen, z. B. Fernstraßen, Eisenbahnlinien und Stromleitungen, oder sich auf einen kleineren Bereich beschränken, z. B. Flughäfen, Abfalldeponien oder Endlager für radioaktive Abfälle.¹²⁴

Das Planfeststellungsverfahren ermöglicht es, über ein komplexes Bauvorhaben einheitlich zu entscheiden. Hierbei wird über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in einem einzelnen Verfahren durch eine Behörde eine einheitliche Sachentscheidung mit umfassender Rechtswirkung und Problembewältigung getroffen.¹²⁵

6.2. Anwendbarkeit

Die gesetzlichen Vorgaben für den **Ablauf** eines Planfeststellungsverfahrens, die **inhaltlichen Anforderungen** und die **Rechtswirkungen** eines Planfeststellungsbeschlusses sind in den §§ 72 bis 78 VwVfG normiert. Diese Vorschriften sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG **subsidiär**, soweit die Fachplanungsgesetze abweichende spezialgesetzliche Regelungen treffen.¹²⁶ Die §§ 72 ff. VwVfG ergänzen jedoch die Vorschriften des Fachplanungsrechts.¹²⁷

Das VwVfG bestimmt dabei nicht, welche Vorhaben Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sein können.¹²⁸ Vielmehr setzt § 72 Abs. 1 Satz 1 VwVfG voraus, dass die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in einem Fachgesetz von einem Planfeststellungsbeschluss abhängig gemacht

122 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 72 Rn. 2.

123 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert am 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

124 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 72 Rn. 3.

125 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 72 Rn. 5.

126 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 72 Rn. 73.

127 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl. 2022, § 72 Rn. 73.

128 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Vorbemerkung § 72 Rn. 46.

wird.¹²⁹ Es bleibt damit den Fachgesetzen vorbehalten, diejenigen Bauvorhaben zu bestimmen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (sog. **Planfeststellungsvorbehalt**).¹³⁰

Auch im Bereich der kritischen Infrastruktur ist in bestimmten Sektoren durch die entsprechenden Fachgesetze die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben. So sind u.a. im **Sektor Transport und Verkehr** für den Bau und die Änderung der **Betriebsanlagen einer Eisenbahn** einschließlich der **Bahnfernstromleitungen** gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)¹³¹ sowie für die Anlage und die Änderung von **Flughäfen** und bestimmten Landeplätzen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹³² und im **Sektor Energie** für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von **Hochspannungsfreileitungen** und von **Gasversorgungsleitungen** sowie in bestimmten Fällen von **Erdkabeln** gemäß § 43 EnWG¹³³ Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

6.3. Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens lässt sich dabei in die **Vorbereitung** des Planfeststellungsverfahrens, das **Anhörungsverfahren** und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durch einen **Planfeststellungsbeschluss** unterteilen.¹³⁴

Die **Vorbereitung** enthält dabei u.a. die Erörterung mit der Planfeststellungsbehörde nach § 25 Abs. 2 VwVfG sowie die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG.¹³⁵

Das **Anhörungsverfahren** umfasst u.a. die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG, die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch die Gemeinden und Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 S. 1 ff. VwVfG, die Auslegung des Plans für die Dauer eines Monats gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG sowie die Erhebung von Einwendungen durch Betroffene und die Abgabe von Stellungnahmen durch anerkannte und ggf. auch nicht anerkannte Vereinigungen innerhalb der zweiwöchigen Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 und S. 5 VwVfG.¹³⁶

129 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG 7. EL Mai 2025, Vorbemerkung § 72, Rn. 46.

130 Ebenda.

131 Allgemeines Eisenbahngesetz ([AEG](#)) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 17.07.2025 (BGBl. I Nr. 164).

132 Luftverkehrsgesetz ([LuftVG](#)) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 327).

133 Energiewirtschaftsgesetz ([EnWG](#)) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 351).

134 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Vor § 72 Rn. 113.

135 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Vor § 72 Rn. 113.

136 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Vor § 72 Rn. 113.

Der abschließende Punkt umfasst die **Entscheidung der Planfeststellungsbehörde** gemäß § 74 VwVfG, welche im Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Ablehnung des Antrags liegt.¹³⁷

Nachfolgend wird besonders auf das Anhörungsverfahren eingegangen, da hierbei die Veröffentlichung der Planungsunterlagen erfolgt.

6.4. Anhörungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist besonders auf größere Bauvorhaben zugeschnitten, welche in der Regel erhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben und zu weitreichenden Interessenkonflikten führen können. Dem Anhörungsverfahren kommt dabei eine besondere Bedeutung für die Betroffenen zu. Es soll u.a. allen Interessenträgern chancengleiche und angemessene Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen.¹³⁸

6.4.1. Zweck und Funktion

6.4.1.1. Gewinnung von Informationen

Das Anhörungsverfahren dient zunächst der **Gewinnung und Aufbereitung von Informationen** als Vorbereitung für die Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.¹³⁹

Nach § 73 Abs. 1 VwVfG ist der Antragsteller verpflichtet, einen vollständigen Plan mit Zeichnungen und Erläuterungsbericht zu erstellen und einzureichen.¹⁴⁰

Daran schließt sich ein breit angelegtes **Beteiligungsverfahren** an, welches die in ihrem Aufgabenbereich **tangierten Behörden**, die in **ihren Belangen berührten Personen** sowie die **anerkannten Vereinigungen** einbezieht.¹⁴¹ Die daraufhin eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen bieten der Anhörungsbehörde eine wichtige Informationsquelle, welche ihr weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des beantragten Vorhabens und über den verbleibenden Ermittlungsbedarf verschafft.¹⁴² Der gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG anschließende Erörterungstermin soll zudem die Gelegenheit bieten, die mit den Einwendungen und Stellungnahmen angesprochenen Aspekte zu vertiefen und das Gesamtbild zu vervollständigen.¹⁴³

137 Kupfer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, Vor § 72 Rn. 113.

138 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 8.

139 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

140 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

141 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

142 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

143 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

Gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG hat die Anhörungsbehörde anschließend die **Informationen aus dem Anhörungsverfahren** aufzubereiten, in Form einer Stellungnahme zu bewerten und der Planfeststellungsbehörde **als Entscheidungsgrundlage** zuzuleiten.¹⁴⁴

6.4.1.2. Vorgezogener Rechtsschutz

Das Anhörungsverfahren bietet für die Betroffenen und die anerkannten Vereinigungen die Möglichkeit, **frühzeitig auf** ihre jeweiligen **Belange aufmerksam zu machen** und auf deren Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung hinzuwirken.¹⁴⁵

Das in § 73 VwVfG vorgesehene Anhörungsverfahren erfüllt damit eine **vorgezogene Rechtsschutzfunktion**.¹⁴⁶ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führt dazu in seiner Entscheidung vom 08. Juli 1982 – 2 BvR 1187/80 wie folgt aus:

„Das Einwendungsverfahren verstärkt die Wirksamkeit des Rechtsschutzes für den möglicherweise in seinen Rechten Betroffenen. Zwar ist ihm eine Mitwirkungslast auferlegt; er muß seine Einwendungen form- und fristgerecht vorbringen. Genügt er dieser Last indes, bleiben ihm nicht nur die von der Ausschlußwirkung bedrohten Rechtspositionen erhalten; er veranlaßt die Genehmigungsbehörde auch zu einer Erörterung und Prüfung gerade seiner individuellen konkreten Rechtsstellung und der zu ihrer Behauptung vorgebrachten Einwendungen; hierdurch wird zugleich einem der Zwecke des Verfahrens entsprochen, frühzeitig einen Ausgleich der betroffenen Interessen zu ermöglichen, der durch den Amtsermittlungsgrundsatz nicht gleich wirksam gewährleistet werden kann.“¹⁴⁷

Diese Funktion des vorgezogenen Rechtsschutzes ist dabei von besonderer Bedeutung. Der Planfeststellungsbehörde ist nämlich bei der Entscheidung über das Vorhaben i.d.R. ein erheblicher Abwägungsspielraum eröffnet, weshalb ihre Entscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist. Der Beteiligungsmöglichkeit im Verfahren kommt insoweit eine **Kompensationsfunktion** zu.¹⁴⁸

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG haben auch anerkannte Umweltschutzvereinigungen das Recht, Stellungnahmen zum Plan abzugeben. Die Vereinigungen werden dabei als Sachwalter fremder Interessen zum Verfahren zugelassen, um Umweltbelangen im Anhörungsverfahren eine (stärkere) Stimme zu geben. Dies soll einseitigen Tendenzen im Verfahren bezüglich der Wahrnehmung von (wirtschaftlichen) Eigeninteressen entgegenwirken.¹⁴⁹

144 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 10.

145 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 11-13.

146 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 11-13.

147 BVerfG, Beschluss vom 08.07.1982 - 2 BvR 1187/80, Rn. 90.

148 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 11-13.

149 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 11-13.

6.4.1.3. Interessenausgleich

Außerdem bietet das Anhörungsverfahren die Chance, bestehende Konflikte möglichst frühzeitig zu lösen. Es ermöglicht dabei die Kommunikation zwischen Vorhabenträger, Planbetroffenen, Umweltvereinigungen und der Anhörsbehörde.¹⁵⁰

6.4.1.4. Entlastung der Gerichte

Können bestehende Konflikte bereits im Anhörungsverfahren aufgelöst werden, so dient dies der Entlastung der Gerichte.¹⁵¹ Mit den Präklusionsregelungen in § 73 Abs. 4 S. 3 bis 6 VwVfG will der Gesetzgeber diesen Effekt noch verstärken. Danach sollen alle Einwendungen von Planbetroffenen und Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen, die nicht fristgerecht eingehen, ausgeschlossen sein, mit Ausnahme von Vorhaben, die erhebliche Umweltauswirkungen haben.¹⁵² Hierdurch wird die besondere Bedeutung des Anhörungsverfahrens für die Betroffenen nochmals verdeutlicht.

6.4.2. Umfang der auszulegenden Unterlagen

Voraussetzung für die Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen ist dabei eine hinreichende Informationslage. Die Bereitstellung dieser Informationen wird dadurch gewährleistet, dass der Vorhabenträger gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG die Planungsunterlagen einreicht und diese Informationen gemäß § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG nach vorausgehender ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt werden.¹⁵³

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führt hinsichtlich des Umfangs der Planungsunterlagen wie folgt aus:

„Der Grad der Bestimmtheit planerischer Zeichnungen und Erläuterungen ist nach ihrer Funktion im Planfeststellungsverfahren zu bemessen. Danach müssen sich aus ihnen die abwägungserheblichen Belange mit der Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und Betroffenheit Dritter angemessen zu erkennen.“¹⁵⁴

Die Auslegungspflicht bezieht sich somit nicht auf alle Unterlagen. Vielmehr kann sich die Auslegung auf solche Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um als Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst

150 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 14.

151 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 15.

152 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 15.

153 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 73 Rn. 63.

154 BVerwG, Urteil vom 25. 03. 1988 – 4 C 1/85–, juris Rn. 8.

machen zu können.¹⁵⁵ Die ausgelegten Planunterlagen müssen demnach so aussagekräftig sein und den notwendigen Detaillierungsgrad aufweisen, dass sie die notwendige **Informations- und Anstoßfunktion** erfüllen.¹⁵⁶ Technische Detailpläne sind vorzulegen, soweit technische Details spezifische Konflikte auslösen, so dass ihre Darstellung zur Erfüllung der Anstoßfunktion erforderlich oder eine Konfliktbewältigung durch den Planfeststellungsbeschluss angezeigt ist.¹⁵⁷ Aus den eingereichten Unterlagen muss erkennbar sein, welches Vorhaben an welchem Standort verwirklicht wird, welche Fläche es in Anspruch nimmt, inwiefern es auf die Umgebung ausstrahlt und welche Betroffenheiten es hinsichtlich bestehender Rechte und tangierter privater und öffentlicher Belange mit welcher Wahrscheinlichkeit auslösen kann.¹⁵⁸ Regelmäßig wird daher ein Eigentümergeverzeichnis ausgelegt, das die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke unter Angabe der Eigentümer darstellt. Auch eine Verkehrsprognose ist regelmäßig auszulegen.¹⁵⁹

6.4.3. Umfang der Auslegung

Die **Art und Weise** der Auslegung der Planunterlagen richtet sich nach § 73 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG. Danach ist die Auslegung des Plans zur Einsicht zunächst dadurch zu bewirken, dass jede Gemeinde nach § 73 Abs. 2 VwVfG die Planunterlagen auf ihrer **Internetseite** zugänglich macht. Die Internetveröffentlichung bildet dabei nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr den Schwerpunkt der Auslegung.¹⁶⁰ Gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwVfG müsste jede Gemeinde die Planungsunterlagen „auf mindestens eine andere Weise“ zugänglich machen. Nach § 73 Abs. 3 S. 2 VwVfG bestimmt die Anhörungsbehörde, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG zur Verfügung zu stellen ist, und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest. Hierbei kommt in der Regel die Zugänglichmachung der Planunterlagen in **Papierform** sowie die Zugänglichmachung der **digitalen Planunterlagen über Offline-Leseterminals** in Betracht.¹⁶¹ Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird gemäß § 27b Abs. 1 S. 2 VwVfG die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt. Nach der Gesetzesbegründung soll dies nur für Ausnahmefälle gelten.¹⁶²

155 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 73 Rn. 60, Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 66.

156 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 73 Rn. 63, Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 66.

157 BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96 –, Leitsatz, juris; Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 71.

158 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 67.

159 Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 73 Rn. 60.

160 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 195a.

161 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 195a.

162 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 195b.

Die **Dauer der Auslegung** bestimmt sich nach § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG. Die Gemeinden haben danach den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang **für die Dauer eines Monats** zur Einsicht auszulegen. Der Zeitraum der Auslegung wird gemäß § 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung bestimmt.¹⁶³

6.4.4. Umfang der Einsichtnahme

Die Einsicht in die ausgelegten Planunterlagen steht **grundsätzlich jedermann** offen. Der Vorschrift lässt sich nicht entnehmen, dass nur die nach § 73 Abs. 4 S. 1 und 5 VwVfG potenziell Einwendungs- und Stellungnahmeberechtigten einsichtsbefugt wären. Der Gesetzgeber hat die **Einsichtsbefugnis**, anders als die Einwendungsbefugnis, gerade nicht beschränkt.¹⁶⁴ Das BVerwG führt dazu wie folgt aus:

„Das Recht, sich zu äußern, also Einwendungen zu erheben, darf hingegen auf Betroffene beschränkt werden. Um beurteilen zu können, ob eine Betroffenheit vorliegt, ist in der Regel eine Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen erforderlich. Schon das erhellt, daß das Recht der Einsichtnahme jedermann offenstehen muß. Die Beschränkung des Einwendungsrechts auf Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, ist aber gerade nicht gleichbedeutend mit einer entsprechenden Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit.“¹⁶⁵

Zudem erfüllt das Auslegungsverfahren eine **Transparenzfunktion** gegenüber der gesamten Öffentlichkeit. Dies wird durch § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG unterstrichen, wonach die auszulegenden Unterlagen jedermann (primär) über die Internetseite der Gemeinde zugänglich zu machen sind. Praktisch wäre eine Begrenzung der Einsichtsberechtigung im Übrigen kaum durchführbar.¹⁶⁶

Für Vorhaben, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Pflicht ist, sind die Einsichtsberechtigung der gesamten Öffentlichkeit gesetzlich klar geregelt. Das UVP-Recht differenziert zwischen der **Öffentlichkeit** und der **betroffenen Öffentlichkeit**. Das Recht auf Beteiligung (§ 18 Abs. 1 S. 1 UVPG¹⁶⁷), das die **Einsichtsberechtigung** in die ausgelegten Unterlagen (§ 19 Abs. 2 UVPG) und den Informationszugang zu weiteren Unterlagen (§ 19 Abs. 3 UVPG) umfasst, steht der **gesamten Öffentlichkeit** zu. Lediglich das Recht zur Äußerung (einschließlich der Erhebung von Einwendungen) ist auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt (§ 18 Abs. 1 S. 2, § 21 UVPG).¹⁶⁸

163 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 196.

164 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 199.

165 BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4/94 –, juris, Rn. 55.

166 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 199.

167 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPG](#)) vom 21.03.2021 (BGBl. I. S.540) zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr.348).

168 Weiß/Mayer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, 7. EL Mai 2025, § 73 Rn. 200.

6.5. Zwischenergebnis: Änderungsoptionen im Planungsrecht

Damit das Anhörungsverfahren die vorgenannten Funktionen und Bestimmungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllen kann, ist weiterhin eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen in dem vom BVerwG genannten Umfang erforderlich. Eine Einschränkung der Veröffentlichung der Planungsunterlagen würde die vorgenannten Rechte der Betroffenen, insbesondere den vorgezogenen Rechtsschutz und damit auch die Kompensationsfunktion, beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Schließlich gibt auch das Europarecht mit Art. 6 der UVP-Richtlinie¹⁶⁹ (Umsetzung im UVPG) eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-Richtlinie dient wiederum der Umsetzung des von der EU ratifizierten Völkerrechts (Aarhus-Konvention¹⁷⁰).¹⁷¹

7. Freiwillige Veröffentlichung (sektorübergreifend)

7.1. Behörden

Behörden, Forschungsinstitutionen, Unternehmen oder Verbände können Daten, über die sie meist aufgrund ihrer eigenen fachlichen Tätigkeit verfügen, im Internet veröffentlichen.

Derzeit arbeitet das **Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)** an der Entwicklung eines „digitalen Zwilling“ des deutschen Staatsgebiets.

„Mit dem Digitalen Zwilling Deutschland entwickelt das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ein neues Produkt, um nachhaltige Entscheidungen bei allen Raum- und Geo-bezogenen Aufgaben der Bundesverwaltung zu unterstützen. Die Basis des Digitalen Zwilling Deutschland wird ein intelligentes, räumliches, digitales Abbild Deutschlands sein, mit dem sich Zukunftsszenarien durchspielen lassen. Dieser Zwilling soll dabei eine bisher unerreichte Genauigkeit aufweisen und alle grundlegenden Geo-Objekte enthalten, vom Hochhaus über die Verkehrsampel bis zum Baumbewuchs.“¹⁷²

Bestimmte Daten zur Mobilfunkinfrastruktur veröffentlicht die **BNetzA** ohne eine gesetzliche Pflicht, jedoch aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Internet. Da die BNetzA dafür zuständig ist, die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern nach der BEMFV¹⁷³ zu überwachen und sicherzustellen, können Bürger die Standorte aller Funkanlagen sowie Grenzwerte in einer Karte im Internet einsehen.

169 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ([UVP-Richtlinie](#)), ABl. L 026, 28.1.2012, S. 1.

170 [Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#), United Nations, Treaty Series, vol. 2161, p. 447.

171 Hofmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, § 18 UVPG Rn. 2.

172 BKG, [Digitaler-Zwilling](#).

173 Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder ([BEMV](#)) vom 20.08.2002 (BGBl. I S. 3366), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1947).

„In diesem Zusammenhang wird jedem interessierten Bürger die Möglichkeit zur kostenfreien Online-Recherche von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorten und Messorten der EMF^[174]-Messreihen gegeben.“

Zweckmäßig kann dies insoweit sein, als jede natürliche Person mit einem Antrag nach dem IFG¹⁷⁵ bei der Behörde gezielt die Daten erfragen könnte. Sie müsste hierfür auch keine Gründe angeben (vgl. Abschnitt 10.1 zum IFG). Verweigerungsgründe bestünden ggf. nach §§ 3 ff. IFG. Ein anderes Argument für die Veröffentlichung der Daten ist, dass insbesondere Funkanlagen meist ohnehin offen sichtbar sind (vgl. Diskussion unter Abschnitt 0.). Die Lage von Datenkabeln für Festnetz und Internetversorgung ist im sogenannten Breitbandatlas¹⁷⁶ der BNetzA nicht einsehbar. Die Karte zeigt lediglich an, welche Bandbreiten und Techniken wo in Deutschland zur Verfügung stehen, macht also die Versorgungsdichte transparent (vgl. „örtliche Verfügbarkeit“, § 80 Abs. 2 TKG).¹⁷⁷

7.2. Unternehmen, Verbände, Forschungsinstitutionen

Gleiches gilt für die Karte der **Deutschen Telekom**.¹⁷⁸ Eine prinzipiell (ursprünglich) für private Nutzer zugängliche, zusätzliche „Trassenauskunft“ über Verläufe von Kabeln hat die Deutsche Telekom deaktiviert.¹⁷⁹

Der Verband der Elektro- und Informationstechnik (VDE) hat eine interaktive Karte zu Höchstspannungsleitungen, Umspannwerken, Kraftwerken und Peripherie¹⁸⁰ veröffentlicht.

Aus dem Bereich **Forschung** stellen etwa das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt (DLR) und das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) Datensätze und Karten zur Strom- und Gasinfrastruktur zu Forschungs- und Modellierungszwecken online zur Verfügung.¹⁸¹

174 Elektromagnetische Felder.

175 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes ([Informationsfreiheitsgesetz – IFG](#)) vom 05.09.2005 (BGBl. I. S. 2722), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

176 [Breitbandatlas - Karte](#).

177 Telekommunikationsgesetz ([TKG](#)) vom 23.06.2021 (BGBl. I. S. 1858), zuletzt geändert am 09.01.2026 (BGBl. I Nr. 7).

178 [Interaktive Telekom Karte zur 5G, LTE und Festnetz-Abdeckung](#).

179 Deutsche Telekom, [Trassenauskunft Kabel](#); zu den Inhalten heise magazine, c't 28/2024, S. 80, [Telefonkabelkarte](#): „Der Dienst richtet sich vorwiegend an Profis von Tiefbaufirmen, steht aber auch Privatleuten kostenlos offen. Solche melden sich lediglich mit einer Mailadresse an und überwinden ein ausgesprochen schlecht lesbares Captcha-Rätsel. Dann dürfen sie auf einer Deutschlandkarte navigieren und den Kartenausschnitt über dem Grundstück platzieren. [...] Die kostenlosen Informationen reichen aus, um Telefonkabel beim Buddeln zu meiden oder bestehende Glasfaserinfrastruktur in der Straße zu identifizieren.“

180 [VDE-Karte „Deutsches Höchstspannungsnetz“](#).

181 Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e. V., [Offene Referenzmodelle sci2grid](#); Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, [Interaktive Karte | Energy-Charts](#).

7.3. Private Plattformen

Private Internetplattformen bieten eine Möglichkeit für jedermann, durch eigene Recherche erworbene Daten dort gesammelt zu veröffentlichen.¹⁸² Im Falle von **OpenStreetMap**¹⁸³ ergeben sie dann eine umfassende Landkarte. Über das Tool „Open Infrastructure Map“,¹⁸⁴ welches von OpenStreetMap betrieben wird, sind unter anderem Standorte von Umspannwerken, Windparks, Solarparks, verschiedene Arten von Schaltanlagen (Transformatoren u. v. m.), Strommasten, Sendemasten, Verläufe von Erdkabeln, aber zum Beispiel auch von Frischwasser, Abwasser, Wasserwerken, Kläranlagen oder Pumpwerken verzeichnet.

Eine Sprecherin des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) stellte anlässlich des Berliner Stromausfalls vom 3. Januar 2026 die Frage eines Verbots bestimmter Datenveröffentlichungen in den Raum: „Man könnte derartige Open-Source-Plattformen für kritische Infrastruktur verbieten. Wir prüfen solche Fragen derzeit“.¹⁸⁵ Der Betreiber von OpenStreetMap widerspricht der Kritik. Illegal sei das Publizieren solcher Stromnetz-Karten allenfalls in autokratischen Ländern.¹⁸⁶ Auch die eingangs (Abschnitt 0.) zitierte Auffassung der AG KRITIS widerspricht derartigen Verbotserwägungen. Zum verfassungsrechtlichen Rahmen s. im Folgenden Abschnitt 7.4.

7.4. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Beschränkungen der Veröffentlichung von Informationen durch Private

Umfassende Informationen zur kritischen Infrastruktur im Bereich der Energieversorgung und Telekommunikation sind häufig auch deshalb öffentlich verfügbar, weil sie von privaten Dritten, die keine Betreiber sind, veröffentlicht werden (vgl. Abschnitt 7.2, 7.3.). Ob eine Regelung, die die Veröffentlichung bestimmter Informationen zu kritischen Infrastrukturen oder eine bestimmte Art der Verbreitung solcher Informationen durch Private **beschränken oder verbieten** würde, verfassungskonform wäre, hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen und Grundrechte wären dabei zu berücksichtigen. In Ermangelung eines konkret zu prüfenden Regelungskonzepts können vorliegend nur **allgemeine Hinweise** zu Gesetzgebungskompetenzen und potenziell betroffenen Grundrechten gegeben werden.

182 Der Tagesspiegel, 11.01.2026, S. 14, [Netz-Daten auf dem Silbertablett? Öffentliche Zugänglichkeit kritisiert](#), spricht von dem Prinzip „Schwarmintelligenz“.

183 [Über OpenStreetMap](#).

184 [Open Infrastructure Map](#).

185 Der Tagesspiegel, 11.01.2026, S. 14, [Netz-Daten auf dem Silbertablett? Öffentliche Zugänglichkeit kritisiert](#).

186 Der Tagesspiegel, 11.01.2026, S. 14, [Netz-Daten auf dem Silbertablett? Öffentliche Zugänglichkeit kritisiert](#).

7.4.1. Gesetzgebungskompetenzen

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹⁸⁷ haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung, welche Informationen Privatpersonen teilen oder veröffentlichen dürfen, sieht das GG nicht vor.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die „Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“ nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG kann nur für Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit **kriegerischen Auseinandersetzungen** genutzt und nicht auf die Gefahrenabwehr im Allgemeinen ausgedehnt werden.¹⁸⁸ Ein Gesetz, das durch die Begrenzung der Verbreitung bestimmter Informationen die Resilienz kritischer Infrastrukturen allgemein – und insbesondere auch gegen nicht kriegsbedingte Gefahren – stärken soll, fielen wohl **nicht** darunter.

Wenn die Regelung spezifisch die Verbreitung von Informationen über kritische Infrastrukturen der Telekommunikation einschränken würde, erscheint es denkbar, auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes über die **Telekommunikation** (Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG) zurückzugreifen. Sie umfasst die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung, grundsätzlich aber keine Regelungen, die auf die übermittelten Inhalte oder die Art der Nutzung der Telekommunikation ausgerichtet sind.¹⁸⁹ Dafür, dass diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes einschlägig sein könnte, spricht, dass die Verbreitung von bestimmten Informationen über die (technischen) Telekommunikationsinfrastrukturen gerade zum Schutz dieser Infrastrukturen eingeschränkt würde. Auch das BSIG wurde teilweise auf die Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation gestützt.¹⁹⁰ Indes besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Regelungen des BSIG darin, dass das BSIG vorwiegend Pflichten für die Betreiber kritischer Infrastrukturen und Befugnisse des BSI regelt. In der Einschränkung der Rechte Dritter, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, dürfte hingegen auch eine inhaltliche Regulierung der übermittelten Inhalte liegen, die typischerweise den Ländern vorbehalten wäre.

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das **Recht der Wirtschaft** einschließlich (unter anderem) der Energiewirtschaft. Das Recht der Wirtschaft umfasst nicht nur die Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche

187 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

188 Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 73 Rn. 4; Uhle, in: Dürrig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 73 Rn. 51; Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 73 Rn. 8.

189 BVerfG, Urteil vom 27.07.2005, BVerfGE 113, 348 (368).

190 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung, [BT-Drs. 21/1501](#) vom 08.09.2025, S. 97.

Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen.¹⁹¹ Es erfasst auch Regelungen im Bereich der **Telekommunikation**, wenn sie einen **vorwiegend wirtschaftlichen Bezug** haben.¹⁹² Der Begriff der Energiewirtschaft umfasst die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Organisation der Energiewirtschaft, sowie die Preisregulierung.¹⁹³ Er ist weit zu verstehen und ermächtigt auch zu Regelungen zur Sicherung der Energieversorgung.¹⁹⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls denkbar, dass ein eng begrenztes Verbot der Verbreitung bestimmter Informationen, das der Sicherung kritischer Infrastrukturen dient, dem Recht der Wirtschaft unterfallen könnte. Sowohl das BSIG als auch der KRITIS-Dachgesetzentwurf wurden teilweise – einschließlich einzelner gefahrenabwehrrechtlicher Befugnisse des BSI im Rahmen einer Annexkompetenz – auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt.¹⁹⁵ Allerdings sehen das BSIG und der KRITIS-Dachgesetzentwurf primär Befugnisse des BSIG, die sich auf Wirtschaftsteilnehmende auswirken, oder Pflichten der Betreiber als Wirtschaftsakteure – und keine Verbote gegenüber Dritten – vor. Selbst wenn eine Regelung dem Recht der Wirtschaft unterfällt, hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG nur eine Gesetzgebungskompetenz, soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich** macht.

Die Regelung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen ließe sich ggf. auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) stützen.

7.4.2. Grundrechte

Welche Grundrechte betroffen sind, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Regelung ab. Selbst wenn eine Regelung in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreift, führt dies nicht automatisch zu ihrer Verfassungswidrigkeit. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob der Eingriff in das Grundrecht gerechtfertigt ist. Dafür müssten zunächst die Vorgaben für Beschränkungen des Grundrechtes eingehalten werden. Zudem müsste der Eingriff verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein. Da kein konkretes Regelungskonzept zur Prüfung vorliegt, kann im Folgenden nur auf **möglicherweise betroffene Grundrechte** hingewiesen werden. Nicht geprüft wird hingegen, ob etwaige Eingriffe gerechtfertigt wären.

Zu beachten wären sowohl die Grundrechte der **Betreiber von Plattformen**, auf denen entsprechende Inhalte geteilt werden, als auch die Grundrechte von Personen, die (ggf. über eine solche

191 BVerfG, Beschluss vom 12.12.1984, BVerfGE 68, 319 (330).

192 Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 74 Rn. 51; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL, August 2025, Art. 74 Rn. 234.

193 Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 74 Rn. 46.

194 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 74 Rn. 51.

195 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung, [BT-Drs. 21/1501](#) vom 08.09.2025, S. 97; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, [BT-Drs. 21/2510](#) vom 03.11.2025, S. 35.

Plattform) Informationen über Infrastrukturen **sammeln** und veröffentlichen, sowie möglicherweise auch von Personen, die die veröffentlichten Informationen **nutzen**.

Die **Berufsfreiheit** (Art. 12 GG) wäre betroffen, wenn auf Dauer angelegte Tätigkeiten verboten oder beschränkt würden, die der (zumindest teilweisen) Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen.¹⁹⁶ Das ist nicht der Fall, soweit Informationen ohne Gewinnerzielungsabsicht geteilt werden.

Auch die durch Art. 5 GG verbürgten Grundrechte könnten betroffen sein. Die **Meinungsfreiheit** schützt menschliche Äußerungen, die durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt sind. Davon sind Werturteile unproblematisch erfasst. Nach herrschender Meinung sind Tatsachenbehauptungen hingegen nur umfasst, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.¹⁹⁷ Das bloße Teilen von Infrastrukturdaten stellt grundsätzlich eine Tatsachenbehauptung dar. Es unterfällt aber jedenfalls dann dem Schutz der Meinungsfreiheit, **wenn** damit auch ein **Werturteil** – beispielsweise über den Zustand oder die Vulnerabilität der Infrastruktur – verbunden ist. Sofern auch die Verbreitung bestimmter Informationen über kritische Infrastrukturen im Rahmen von Rundfunk- oder Presseerzeugnissen verboten würde, wären auch die Rundfunk- und die Pressefreiheit betroffen.¹⁹⁸ Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG findet keine Zensur statt. Deshalb dürfen Äußerungen, die dem Schutz der Meinungs-, Presse-, Rundfunk- oder Filmfreiheit unterfallen, keiner Vorzensur unterliegen. Das bedeutet insbesondere, dass keine behördliche Vorabkontrolle der Inhalte von geschützten Äußerungen stattfinden darf.¹⁹⁹ Die Informationsfreiheit gewährleistet den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen.²⁰⁰ Soweit eine Regelung auch die Verbreitung von Daten zur kritischen Infrastruktur als Bestandteil wissenschaftlicher Arbeiten beschränken würde, wäre auch die **Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen. Diese schützt sowohl den Zugang zu öffentlichen Daten- und Quellenbeständen im Rahmen der Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten, als auch die Verbreitung ihrer Ergebnisse.²⁰¹

Soweit keine spezielleren Grundrechte einschlägig sind, ist **jedenfalls** die **allgemeine Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) der Personen zu beachten, die betroffene Plattformen betreiben oder Daten zu kritischen Infrastrukturen teilen.

196 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.09.2025, Art. 12 Rn. 39 ff.

197 BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982, BVerfGE 61, 1 (7 ff.); BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1 (40 f.); BVerfG, Beschluss vom 13.02.1996 - 1 BvR 262/91, Rn. 25.

198 Die Abgrenzung von Presse- und Rundfunkfreiheit bei der Verbreitung von Inhalten über das Internet ist im Einzelnen umstritten. Vgl. zu den Schutzbereichen der Presse- und Rundfunkfreiheit: Kühling, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 5 GG Rn. 60 ff.; Schemmer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 5 Rn. 42 f., 66 ff., 88 f.

199 Vgl. dazu Paulus, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 259 ff.

200 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.10.1969, BVerfGE 27, 71 (80 ff.); Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 51 ff.

201 Krüper, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Rn. 49.

Auch die in Art. 3 GG geregelten Gleichbehandlungsgebote müssten berücksichtigt werden.

8. Melde- und Auskunftspflichten nach dem BSIG und KRITIS-Dachgesetzentwurf (sektorübergreifend)

8.1. BSIG

Das BSIG enthält sektorübergreifende Melde- und Auskunftspflichten für die Betreiber zur IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen. Das BSIG dient unter anderem der Umsetzung der **NIS-2-Richtlinie**^{202, 203}.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist die zentrale Stelle für Informationssicherheit auf nationaler Ebene (vgl. § 1 Satz 2 BSIG). Es hat unter anderem die Aufgabe, **Informationen über Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorkehrungen** zu sammeln und auszuwerten. Zudem soll es die gewonnenen Erkenntnisse anderen Stellen zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und Dritten zur Verfügung stellen, soweit dies zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BSIG). Das BSI nimmt als zentrale Stelle für Meldungen von Dritten Informationen über Sicherheitsrisiken in der Informationstechnik entgegen und wertet diese aus (§ 5 BSIG).

Das BSI betreibt eine **Online-Plattform** zum Informationsaustausch mit wichtigen Einrichtungen, besonders wichtigen Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesverwaltung (§ 6 BSIG). Dabei kann es die beteiligten Hersteller, Lieferanten oder Dienstleister zum Austausch über Cyberbedrohungen, Schwachstellen, Beinahevorfälle und IT-Sicherheitsmaßnahmen sowie zur Aufdeckung und Abwehr von Cyberangriffen hinzuziehen und weiteren Stellen die Teilnahme ermöglichen.

Zu den wichtigen oder auch besonders wichtigen Einrichtungen im Sinne des BSIG gehören insbesondere Betreiber kritischer Anlagen sowie Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (vgl. § 28 Abs. 1, Abs. 2 BSIG). Als **kritische Anlagen** gelten – wie bereits unter 4. beschrieben – Anlagen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich sind (§ 2 Nr. 22 BSIG). Unter dem Begriff „kritische Dienstleistung“ ist eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundversicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum oder Siedlungsabfallentsorgung zu verstehen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde (§ 2 Nr. 24 BSIG).

202 Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (**NIS-2-Richtlinie**), ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80 - 152.

203 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung, **BT-Drs. 21/1501** vom 08.09.2025, S. 96.

Die §§ 30 ff. BSIG sind Bestandteil des dritten Teils des BSIG und normieren Anforderungen an das Risikomanagement im IT-Bereich sowie Melde-, Registrierungs-, Nachweis- und Unterrichtungspflichten für besonders wichtige und wichtige Einrichtungen. Einige Pflichten davon greifen erst bei IT-Sicherheitsvorfällen (vgl. §§ 32, 35 f., 40 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 BSIG) und werden entsprechend der Fragestellung im Rahmen dieser Arbeit nicht näher behandelt. Bereits vor dem Eintritt solcher Störfälle besteht nach §§ 33 f. BSIG eine **Registrierungspflicht** über eine vom BSI und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam eingerichtete Registrierungsmöglichkeit. Dabei müssen unter anderem bestimmte Angaben zu der Einrichtung und Kontaktdaten gemacht werden. Zudem müssen Betreiber kritischer Anlagen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik regelmäßig Nachweise über ihr Risikomanagement übermitteln (vgl. § 39 BSIG). Allerdings gelten die Melde- und Nachweispflichten der §§ 32, 35 f. und 39 BSIG gemäß § 28 Abs. 5 BSIG grundsätzlich nicht für besonders wichtige und wichtige Einrichtungen, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen oder Energieversorgungsnetze, Energieanlagen oder digitale Energiedienste nach dem Energiewirtschaftsgesetz betreiben und den Regelungen der §§ 5c bis 5e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)²⁰⁴ unterliegen.

Das BSI unterliegt verschiedenen **Berichtspflichten**. So unterrichtet es beispielsweise das Bundesministerium des Innern (BMI) über seine Tätigkeit (§ 58 Abs. 1 BSIG). Das BMI wiederum nutzt diese Erkenntnisse, um die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik aufzuklären, und unterrichtet den Innenausschuss des Bundestages über die Anwendung des BSIG (§ 58 Abs. 2, Abs. 3 BSIG). Das BSI legt der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit regelmäßig Berichte mit anonymisierten und aggregierten Daten zu erheblichen Sicherheitsvorfällen, erheblichen Cyberbedrohungen und Beinahevorfällen vor (§ 58 Abs. 4 BSIG). Alle zwei Jahre übermittelt es der Europäischen Kommission und Kooperationsgruppen nach Art. 14 der NIS-2-Richtlinie Informationen zu Anzahl und Art der wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen. Der Europäischen Kommission übermittelt es zudem sachdienliche Informationen über Anzahl und Art der kritischen Anlagen (§ 58 Abs. 5 BSIG).

§ 42 BSIG regelt, dass bei Auskunftersuchen **kein Zugang** zu den Informationen und Akten in Angelegenheiten nach §§ 4 bis 10 sowie Teil 3 BSIG gewährt wird. Dies beschränkt insbesondere die Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (vgl. dazu unten). Die Akteneinsichtsrechte von Verfahrensbeteiligten bleiben unberührt.

8.2. KRITIS-Dachgesetzentwurf

Das KRITIS-Dachgesetz soll die Resilienz kritischer Infrastrukturen stärken und dient unter anderem der Umsetzung der sogenannten **CER-Richtlinie** (vgl. Abschnitt 5.3.2.2.). Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Der KRITIS-Dachgesetzentwurf wurde bereits vom Bundestag beschlossen,²⁰⁵ die Zustimmung des Bundesrates steht allerdings bislang noch aus.

204 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, [EnWG](#)) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351).

205 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 56. Sitzung, [Plenarprotokoll 21/56](#), S. 6704.

Der KRITIS-Dachgesetzentwurf sieht weitere Melde-, Registrierungs- und Nachweispflichten für Betreiber kritischer Anlagen vor.

So sollen sich **Betreiber kritischer Anlagen** künftig über die gemeinsam mit dem BSI eingerichtete Registrierungsmöglichkeit nach § 33 BSIG auch beim BBK registrieren. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, kann das BBK von dem Betreiber verlangen, Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob die Anlage kritisch ist. Können bestimmte Unterlagen oder Auskünfte aus Gründen des Geheimschutzes, der überwiegenden Sicherheitsinteressen oder des überwiegenden Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht vorgelegt oder erteilt werden, stellt der Betreiber die erforderlichen Informationen auf andere Weise zu Verfügung.

Betreiber kritischer Anlagen müssen im Bedarfsfall, mindestens aber alle vier Jahre, eine **Risikoanalyse und -bewertung** durchführen (vgl. § 12 KRITIS-Dachgesetzentwurf). Sie sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen und diese in einem Resilienzplan darzustellen (§§ 13 ff. KRITIS-Dachgesetzentwurf). Um die Einhaltung dieser Resilienzplichten zu überprüfen, soll die zuständige Behörde²⁰⁶ über das BBK das BSI um die Übersendung der gemäß § 39 BSIG vorgelegten Risikomanagementnachweise ersuchen können. Soweit dies nicht ausreicht, kann sie einzelne Betreiber zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise – wie insbesondere des Resilienzplans – auffordern und weitere Überprüfungsmaßnahmen ergreifen (§ 16 KRITIS-Dachgesetzentwurf).

Der KRITIS-Dachgesetzentwurf regelt in § 21 verschiedene **Berichtspflichten** des BMI und der zuständigen Behörden. So soll das BMI die Europäische Kommission über nationale Risikoanalysen und -bewertungen, wesentliche Dienste, die Zahl der Betreiber kritischer Anlagen und bestimmte Schwellenwerte unterrichten (Abs. 1, Abs. 2). Von diesen Berichtspflichten **ausgenommen** sind Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der **nationalen Sicherheit**, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde (Abs. 3). Die Informationen sind gleichzeitig an den Bundestag und die Bundesregierung zu übermitteln (Abs. 4). Die für die Berichte erforderlichen Informationen übermitteln die jeweils für die Fach- oder Rechtsaufsicht zuständigen Bundes- und Landesministerien dem BBK (Abs. 5). Die genannten Berichte dürfen weder Handels- oder Geschäftsgeheimnisse noch Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Meldungen oder einzelner Betreiber kritischer Anlagen führen können (Abs. 7). Weitere Berichtspflichten sollen für kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung in Europa gelten (vgl. §§ 9, 21 Abs. 6 KRITIS-Dachgesetzentwurf).

Auf die Melde- und Auskunftspflichten beim Eintritt von Sicherheitsvorfällen (vgl. dazu §§ 18, 21 Abs. 2 KRITIS-Dachgesetzentwurf) wird entsprechend der Fragestellung nicht näher eingegangen.

206 Vgl. dazu § 3 Abs. 2 KRITIS-Dachgesetzentwurf.

9. Auskunftsansprüche Privater

Soweit bei der öffentlichen Hand Informationen über kritische Infrastrukturen vorliegen, stellt sich die Frage, inwieweit Private ihr gegenüber Ansprüche auf Akteneinsicht oder Information geltend machen können.

Der Bundesgesetzgeber hat in **verschiedenen Gesetzen** Informations- bzw. Auskunftsansprüche Privater gegenüber Behörden geregelt. Dazu gehören sowohl Informationsansprüche, die grundsätzlich jedermann geltend machen kann – wie insbesondere nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)²⁰⁷, Umweltinformationsgesetz (UIG)²⁰⁸ und Geodatenzugangsgesetz (GeoZG)²⁰⁹ –, als auch Ansprüche auf Akteneinsicht von Beteiligten in Verwaltungsverfahren.

9.1. Informationsfreiheitsgesetz

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt grundsätzlich **jedem** gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Neben Behörden des Bundes sind sonstige Bundesorgane und -einrichtungen auskunftsverpflichtet, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Nach § 1 Abs. 1 S. 3 IFG steht einer Behörde eine natürliche oder juristische **Person des Privatrechts** gleich, soweit sich eine Behörde dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. In diesem Fall kann ein Antrag auf Informationszugang bei der Behörde gestellt werden, die sich der Person des Privatrechts bedient (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG). Als öffentlich-rechtliche Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG gilt beispielsweise auch die Sicherstellung der Energieversorgung. Allerdings müsste sich eine Bundesbehörde der Person zur Erfüllung dieser Aufgabe „bedienen“. Das ist etwa der Fall, wenn eine Behörde ein Unternehmen im Rahmen der Erfüllung einer Aufgabe beauftragt oder mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragt, nicht aber, wenn der Staat sich der Aufgabe als solcher entledigt und dem privaten Sektor überlässt (sog. materielle Privatisierung).²¹⁰

Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Der Informationsanspruch richtet sich grundsätzlich nur auf Informationen, auf die die in Anspruch genommene Behörde bereits Zugriff hat. Das IFG verpflichtet Behörden hingegen nicht dazu, sich Informationen zu beschaffen.²¹¹ Die

207 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes ([Informationsfreiheitsgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

208 Umweltinformationsgesetz ([UIG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

209 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten ([GeoZG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2009 (BGBl. I S. 278), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

210 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 1 Rn. 231.

211 BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013 - 7 B 43/12; Debus, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 01.11.2025, § 2 IFG Rn. 24 ff.

jeweilige Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (vgl. § 1 Abs. 2 IFG).

Informationen müssen nicht herausgegeben werden, wenn einer der in §§ 3 ff. IFG geregelten **Ausschlussgründe** einschlägig ist (vgl. zum Ausschluss des Auskunftsanspruch hinsichtlich der aufgrund der Auskunftspflichten nach dem BSIG preisgegebenen Informationen bereits oben, § 42 BSIG). Im Kontext kritischer Infrastrukturen könnten im Einzelfall insbesondere die folgenden Ausschlussgründe relevant werden:

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information **nachteilige Auswirkungen** auf Belange der **inneren oder äußeren Sicherheit** haben kann. Die innere und äußere Sicherheit umfasst die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.²¹² Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin bejahte diesen Ausschlussgrund in einem Fall, in dem die Antragstellerin umfassende Informationen zu allen Tunneln und Brücken entlang von Bundesfernstraßen begehrt hat – unter anderem zu ihrer Lage, allgemeinen Angaben und ihrem Zustand.²¹³ Das VG hat ausgeführt, dass mögliche Anschläge von Terroristen auf Infrastruktureinrichtungen des Bundes als Angriffe auf die innere Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 1 lit. c IFG gelten. Die Möglichkeit solcher nachteiliger Auswirkungen reiche aus. Für die Prognose, ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf Sicherheitsbelange auswirke, stehe der jeweiligen Behörde ein **Beurteilungsspielraum** zu. Das VG könne insoweit nur überprüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, ihre Prognose einleuchtend begründet und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen habe.²¹⁴ Es sei nicht zu beanstanden, wenn eine Behörde den Zugang zu Informationen verweigere, die – und wenn auch erst im Zusammenwirken mit weiteren Informationen – die Planung und die Durchführung eines Terroranschlags erleichtern können.²¹⁵ Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die begehrten **Informationen teilweise offenkundig** seien bzw. durch Inaugenscheinnahme oder über das Internet ermittelt werden könnten. Zum einen hätten die der Behörde vorliegenden Informationen eine **höhere Richtigkeitsgewähr**, zum anderen seien die Informationen jedenfalls noch nicht in der erstrebten Gesamtheit, einer amtlichen elektronischen Zusammenstellung, öffentlich verfügbar.²¹⁶

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht zudem kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst

212 VG Berlin, Urteil vom 10.02.2011 - 2 K 23/10, Rn. 27.

213 VG Berlin, Urteil vom 10.02.2011 - 2 K 23/10.

214 VG Berlin, Urteil vom 10.02.2011 - 2 K 23/10, Rn. 27 ff.

215 VG Berlin, Urteil vom 10.02.2011 - 2 K 23/10, Rn. 27 ff.; zustimmend: Polenz, in: Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Aufl. 2017, § 3 Rn. 23.

216 VG Berlin, Urteil vom 10.02.2011 - 2 K 23/10, Rn. 38.

die Unversehrtheit der Rechtsordnung, der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie der Rechtsgüter Einzelner. Allerdings setzt dieser Ausschlussgrund eine **konkrete Gefahr** voraus, also dass bei Gewährung des Informationszugangs aus ex ante Sicht unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut entstünde.²¹⁷

Weitere Ausschlussgründe bestehen beispielsweise hinsichtlich Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, und hinsichtlich vertraulich erhobener oder übermittelter Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht (vgl. § 3 Nr. 4, Nr. 7 IFG). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 6 IFG auch nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

9.2. Umweltinformationsgesetz

Das UIG setzt die Vorgaben der europäischen **Umweltinformationsrichtlinie**²¹⁸ um.²¹⁹

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat grundsätzlich **jede Person** einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber den informationspflichtigen Stellen des Bundes, die über diese Informationen verfügen.

Der Begriff der Umweltinformation ist in § 2 Abs. 3 UIG legaldefiniert. Zu den Umweltinformationen zählen demnach beispielsweise Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Wasser und Boden sowie Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile auswirken, wie Energie, Lärm, Strahlung, Emissionen oder Ableitungen. Dazu gehören ferner Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf diese Umweltfaktoren oder Bestandteile auswirken.

Informationspflichtig sind gemäß § 2 Abs. 1 UIG zunächst die Bundesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Darüber hinaus sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts informationspflichtig, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der **umweltbezogenen Daseinsvorsorge**, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Als öffentliche Aufgabe bzw. Dienstleistung gilt auch die Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dies umfasst alle marktbezogenen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Erfasst ist damit grundsätzlich der gesamte Bereich der

217 Polenz, in: Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Aufl. 2017, § 3 Rn. 66.

218 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.02.2003, S. 26 - 32.

219 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG, [BT-Drs. 15/3406](#) vom 21.06.2004, S. 13.

Daseinsvorsorge,²²⁰ einschließlich der **Energie- und Wasserversorgung, Telekommunikationsdiensten** sowie Verkehrsleistungen.²²¹ Die öffentliche Aufgabe oder Dienstleistung steht in Zusammenhang mit der Umwelt, wenn die Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann.²²² Eine Kontrolle des Bundes kann sich gemäß § 3 Abs. 2 UIG nicht nur aus einem beherrschenden Einfluss des Bundes auf das Unternehmen ergeben, sondern liegt auch vor, wenn die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Einen solchen Zwang sieht das Bundesrecht beispielsweise im Energiebereich in §§ 20, 36 EnWG, § 4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)²²³ und § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)²²⁴ vor.²²⁵

Kein Anspruch auf Informationszugang besteht, wenn einer der in §§ 8 f. UIG geregelten Ausschlussgründe vorliegt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 UIG ist der Antrag auf Informationszugang beispielsweise abzulehnen, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der **öffentlichen Sicherheit** hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Als bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gelten sowohl wichtige Einrichtungen und die Funktionsfähigkeit des Staates als auch Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte und andere strafrechtlich geschützte Güter.²²⁶ § 9 UIG enthält unter anderem Ausschlussgründe zum Schutz von Rechten am geistigen Eigentum und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

9.3. Geodatenzugangsgesetz

Das GeoZG dient dem Aufbau einer **nationalen Geodateninfrastruktur** (vgl. § 1 GeoZG) und setzt die europäische **INSPIRE-Richtlinie**²²⁷ um.

Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (vgl. § 3 Abs. 1 GeoZG). Das Gesetz gilt unter anderem für Geodaten,

220 BVerwG, Urteil vom 23.02.2017, NVwZ 2017, 1775 (1778 f.).

221 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 2 UIG Rn. 22; Karg, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 01.05.2025, § 2 UIG Rn. 53.1.

222 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 2 UIG Rn. 23.

223 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**KWKG**) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

224 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**EEG**), vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

225 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 2 UIG Rn. 26, 29.

226 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 8 UIG Rn. 17.

227 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie), ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1.

die Verkehrsnetze, Gewässernetze, die Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste oder Energiequellen betreffen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. g, h, s, z7 GeoZG).

Geodatenhaltende Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 6 Abs. 1 GeoZG verpflichtet sicherzustellen, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geo- und Metadaten mindestens Such-, Darstellungs-, Download- und Transformationsdienste sowie Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs bereitstehen. Diese Dienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke **öffentlich verfügbar** sein. Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden als Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk verknüpft (vgl. § 9 GeoZG). Nach § 11 Abs. 1 GeoZG sind Geodaten und Geodatendienste einschließlich zugehöriger Metadaten vorbehaltlich der in § 12 Abs. 1, Abs. 2 GeoZG geregelten Ausschlussgründe öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Nach § 12 Abs. 1 GeoZG kann der **Zugang der Öffentlichkeit** zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 GeoZG **beschränkt** werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der **öffentlichen Sicherheit** oder die Verteidigung haben kann. Nach § 12 Abs. 2 GeoZG gelten für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die übrigen in § 6 Abs. 1 GeoZG genannten Dienste die Ausschlussgründe nach § 8 Abs. 1 und § 9 UIG entsprechend (vgl. dazu oben).

9.4. Landesgesetzgebung

In vielen Bundesländern gewähren Landesgesetze Ansprüche gegenüber amtlichen Stellen des jeweiligen Landes und seiner Kommunen, die mit den dargestellten Ansprüchen nach dem IFG²²⁸, UIG und GeoZG²²⁹ vergleichbar sind. Zudem sind teils auch Auskunftsansprüche der Presse landesgesetzlich geregelt.²³⁰

9.5. Grundrechtliche Auskunftsansprüche

Ein unmittelbarer grundrechtlicher Anspruch auf Information kommt **nur in Ausnahmefällen** in Betracht.

228 Vgl. im Überblick: Debus, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 01.11.2025, § 1 IFG, Rn. 59 ff.

229 Vgl. Polenz, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, Werkstand: 40. EL März 2025, Kapitel 131, Rn. 15 f.; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 1 UIG Rn. 25.

230 Vgl. § 4 [Berliner Pressegesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1965 (GVBl. 1965, 744); § 5 [Pressegesetz des Landes Brandenburg](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1993 (GVBl. I/93 [Nr. 10], S.162).

Nach herrschender Meinung gewährt insbesondere die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GG) keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Zugang zu nicht zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmten behördlichen Informationen.²³¹

Allerdings kann aus der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch von Vertreterinnen und Vertretern der **Presse** folgen, soweit Informationen bei der Behörde vorhanden sind und berechtigte schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen nicht entgegenstehen.²³²

9.6. Beteiligte in Verwaltungsverfahren

Nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG)²³³ hat eine Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Einsicht in die das Verfahren betreffenden **Akten** zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Beteiligte sind Antragsteller und -gegner sowie Personen, an die die Behörde einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat oder mit denen sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat. Auch Personen, die die Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen hat, weil ihre rechtlichen Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten, sind Beteiligte (vgl. § 13 VwVfG). Der Anspruch auf Akteneinsicht sichert die Subjektstellung der Beteiligten im Verfahren und dient unter anderem der Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 GG), des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und eines fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG).²³⁴

Nach § 29 Abs. 2 VwVfG ist die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht **nicht verpflichtet**, soweit die Akteneinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würde oder das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem **Wohl des Bundes oder eines Landes** Nachteile bereiten würde. Zudem ist der Anspruch auf Akteneinsicht ausgeschlossen, soweit die Vorgänge **nach einem Gesetz** oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Soweit im einschlägigen Fachrecht spezielle Akteneinsichtsrechte geregelt sind, sind diese vorrangig anzuwenden.²³⁵

Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten vergleichbare Akteneinsichtsrechte.

231 Vgl. BVerfG, Urteil vom 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (59 ff.); Kühling, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 01.05.2025, Art. 5 GG Rn. 41.

232 BVerfG, Urteil vom 25.03.2015 - 6 C 12.14, Rn. 37; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 41a.

233 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

234 Herrmann, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 69. Edition, Stand: 01.10.2025, § 29 Rn. 1-3.

235 Vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Werkstand: 7. Ergänzungslieferung Mai 2025, § 29 Rn. 39.

10. Auskunftsansprüche der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Abgeordnete und Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten haben ein Frage- und Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung, das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt.²³⁶ Das Fragerecht dient insbesondere der Kontrollfunktion des Parlaments.²³⁷ Ihm entspricht eine **Antwortpflicht der Bundesregierung**.²³⁸

Das Frage- und Informationsrecht unterliegt bestimmten Einschränkungen. Insbesondere kann die Bundesregierung **Auskünfte verweigern**, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist oder das Staatswohl einer Auskunft entgegensteht. Das Staatswohl kann insbesondere auch durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden. Das BVerfG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und Geheimhaltungsinteressen dadurch hergestellt werden kann, dass eine Anfrage nicht wie gewöhnlich öffentlich, sondern unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Bundestages beantwortet wird. Die Nichtbeantwortung einer Anfrage unter Berufung auf das Staatswohl kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, solange der Bundestag den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet.²³⁹

Sollten Abgeordnete Auskunft zu sensiblen Informationen über kritische Infrastrukturen begehren, wäre somit im Einzelfall zu prüfen, ob zwingende Gründe des Staatswohls es ausnahmsweise rechtfertigen, die Auskunft unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Bundestages zu erteilen oder sie sogar zu verweigern.

Für eine ausführlichere Darstellung des parlamentarischen Fragerechts und seiner Grenzen wird verwiesen auf:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht, Ausarbeitung vom 31. August 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1102774/WD-3-087-23.pdf>.

236 BVerfG, Beschluss vom 01.07.2009 - 2 BvE 5/06, Rn. 123; BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11, Rn. 130.

237 BVerfG, Urteil vom 02.06.2015, BVerfGE 139, 194 (223 f).

238 BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11, Rn. 130; BVerfG, Urteil vom 02.06.2015, BVerfGE 139, 194 (223).

239 Vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, BVerfGE 147, 50 (146 f.).